

LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum Bilanzstichtag 01.01.2013
der Gemeinde Bornstedt**

Aktenzeichen: 14.50.18

Datum: 13.06.2018

Inhaltsverzeichnis

0	Abkürzungsverzeichnis	4
1	Prüfungsauftrag	5
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	6
3	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013	6
4	Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz.....	11
4.1	Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen.....	11
4.2	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung	12
4.3	Inventur	12
4.3.1	Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur	12
4.3.2	Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren	13
4.4	Bewertung	14
4.4.1	Bewertungsgrundlagen	14
4.4.2	Bewertungsrichtlinie	15
4.4.3	Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung	17
4.5	Erfassungs- und Buchführungssystem	18
5	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva	19
5.1	Anlagevermögen	19
5.1.1	Sachanlagevermögen	20
5.1.1.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	20
5.1.1.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21
5.1.1.3	Bewertung Infrastrukturvermögen.....	24
5.1.1.4	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	28
5.1.2	Finanzanlagevermögen	28
5.2	Umlaufvermögen	29
5.2.1	Forderungen	29
5.2.2	Liquide Mittel.....	30
5.3	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	31
6	Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva	31
6.1	Eigenkapital.....	31
6.2	Sonderposten	31
6.3	Rückstellungen.....	34
6.4	Verbindlichkeiten	34

7	Anhang.....	37
8	Anlagen.....	38
9	Bestätigungsvermerk	39
10	Schlussbemerkungen	39

0 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- oder Herstellungskosten
ALB	Allgemeines Liegenschaftsbuch
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
Anl.Nr.	Anlagen-Nummer
AZV	Abwasserzweckverband
BewertRL	Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie)
FD	Fachdienst
GBO	Grundbuchordnung
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
InventRL	Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie)
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LVerGeo	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Inneren / für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RdVfG	Rundverfügung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
VerbGem	Verbandsgemeinde
WISO	Wirtschaft- und Sozialwesen

1 Prüfungsauftrag

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) für die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 i. V. mit dem Begleitgesetz zur Gebietsreform vom 14.02.2008 war die Gemeinde Bornstedt verpflichtet, das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik) mit Stichtag 01.01.2013 einzuführen.

Zu Beginn des Jahres, in dem die Kommune erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Für diesen Prozess waren die zum Bilanzstichtag einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und Gemeindegeldverordnung Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung bindend. Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus der Bewertungsrichtlinie und der Inventurrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt sowie den Hinweisschreiben und Runderlassen des zuständigen Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus haben der Gemeinderat und die Verbandsgemeindeverwaltung bezogen auf die örtlichen Gegebenheiten eigene Regelungen zu erlassen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt zum 01.01.2013 wurde mit Datum 12.07.2016 (lt. Ausdruck ab-data) erstellt.

Nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA obliegt dem Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Eröffnungsbilanz. Dabei ist diese nach § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA dahingehend zu prüfen, ob sie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune vermittelt und die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die Prüfungsergebnisse sind in diesem Bericht zusammengefasst dargestellt. Er ist gem. § 114 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 120 Abs. 1 S. 3 KVG LSA zusammen mit der Eröffnungsbilanz und der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten der Vertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung im Sinne von § 114 Abs. 4 KVG LSA waren

- die zum 01. Januar 2013 aufgestellte Eröffnungsbilanz (§ 104b GO LSA) in der Fassung vom 12.07.2016,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz gem. § 104b Abs. 1 GO LSA (Anhang, Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht),
- die Inventur und das Inventar als Grundlage für die in der Eröffnungsbilanz erfassten Vermögenswerte und Schulden (§ 104b Abs. 5 GO LSA) sowie
- die internen Festlegungen der Gemeinde Benndorf, insbesondere die Bewertungs- und Inventurrichtlinie.

Des Weiteren wurde auf folgende prüfungsunterstützende Unterlagen zurückgegriffen:

- Rechnungsbelege, begründende Unterlagen, Sachbücher und
- Ausdrücke des Automatisierten Liegenschaftsprogramms (ALB) / des Automatisierten Liegenschaftskatasters (ALK).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der angewandten Erfassungs-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze in pflichtgemäßem Ermessen an Hand von Stichproben durchgeführt.

In Anlehnung an einen risikoorientierten Prüfungsansatz wurden folgende Prüfungsschwerpunkte festgelegt:

- die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz (§ 46 GemHVO Doppik),
- die vollständige Erfassung (Inventur) bzw. die Richtigkeit der Bewertung und Bilanzierung des Vermögens und der Schulden,
- die Ordnungsmäßigkeit der übergeleiteten Buchungsvorgänge vom kameralen Rechnungswesen in das Neue Kommunale Haushalt- und Rechnungswesen,
- die sachgerechte und vollständige Darstellung der erforderlichen Angaben im Anhang und
- die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Bilanzpositionen wurden stichprobenweise geprüft.

Es wurde vereinbart, dass die Verbandsgemeindeverwaltung bereits im Prüfungsverlauf mittels Kontrollmitteilungen über Feststellungen informiert wird und notwendige Korrekturen vornimmt.

Wichtige Prüfungsergebnisse, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme nach § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 KVG LSA bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung gekennzeichnet, eingerückt und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung des ersten Jahresabschlusses ggf. erneut aufgreifen.

Die Bilanz, deren Anlagen- sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht wurden im Original von den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes gekennzeichnet.

Die Prüfung haben die Prüferinnen Frau Lüdecke und Frau Schulz durchgeführt.

3 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2013

Die Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde Bornstedt wurde gemäß § 46 Abs. 1 und 2 GemHVO Doppik in Kontenform aufgestellt, die gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge des Bilanzaufbaus eingehalten. Die Aufstellung der Bilanz erfolgte verspätet am 12.07.2016 (Ausdruck ab-data).

Mit dem Erlass einer Dienstanweisung zur Inventur und einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurden eigene Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Bewertung des Vermögens und der Schulden geschaffen. Darüber hinaus enthält der Anhang Aussagen zu besonderen Bewertungs- und Bilanzierungsansätzen.

Bei der Aufnahme der Inventur war festzustellen, dass die örtlich festgesetzten Regelungen nicht immer die notwendige Beachtung fanden. Des Weiteren wurde gegen den Grundsatz der Vollständigkeit verstoßen. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind im Wesentlichen eingehalten worden.

Die Regelung zum Abschreibungsbeginn in der internen Bewertungsrichtlinie entspricht nicht dem geltenden Recht. Es handelt sich um einen Systemfehler, mit Auswirkung auf alle dem Werteverzehr unterliegenden Vermögensgegenstände. Die Straßenbewertung betreffend, bedurfte darüber hinaus die Anwendung der Zustandskennziffern der Klärung bzw. Korrektur.

In der Mehrheit der geprüften Stichproben waren Einzelfeststellungen hinsichtlich der Bewertung von Vermögensgegenständen zu treffen. Dies sollte von der Gemeinde zum Anlass genommen werden, eigene Überprüfungen vorzunehmen.

Die Dokumentation der Vermögensgegenstände betreffend, war mehrfach eine mangelhafte Nachweisführung festzustellen. Den Anhang betreffend, wären ausführlichere Erläuterungen zu einzelnen Bilanzpositionen bzw. abweichenden Bewertungsverfahren wünschenswert gewesen. In Bezug auf den beabsichtigten Erlass einer Aktivierungsrichtlinie sollten die Hinweise zur Bewertungsrichtlinie besondere Beachtung finden.

Soweit Prüfungsfeststellungen durch entsprechende Korrekturen zu bereinigen waren, sind diese im Prüfungsverlauf erfolgt. Sich daraus ergebende Änderungen der Bilanzwerte sind unter den Punkten 5 und 6 dieses Berichtes dokumentiert.

Im Ergebnis der Prüfung hat sich die Bilanzsumme um 2.248,32 EUR auf insgesamt 4.314.628,93 EUR verringert. Die endgültige Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 wurde am 29.11.2017 (lt. Ausdruck ab-data) vom Bürgermeister der Gemeinde Bornstedt mit Unterschrift festgestellt.

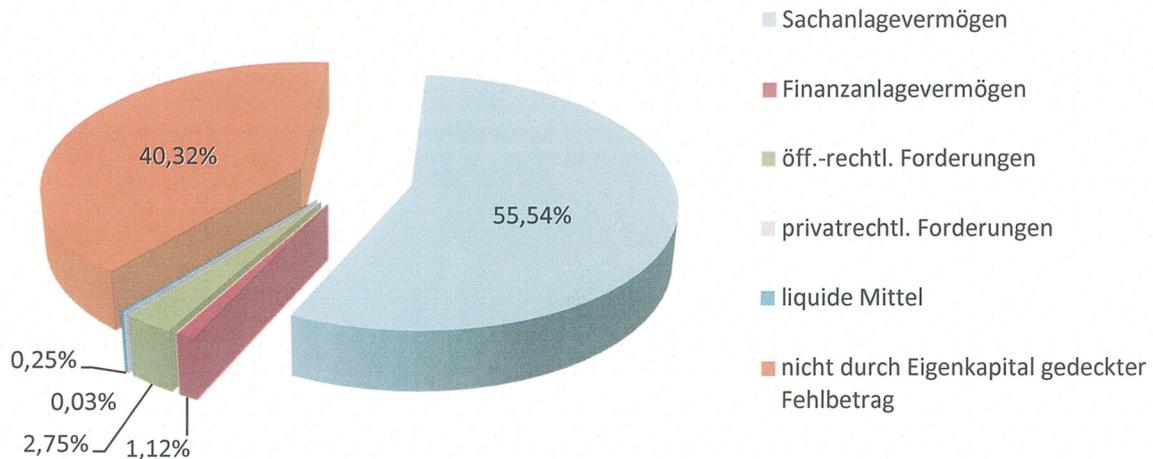
Die **Aktivseite** der Bilanz enthält das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt verfügt nach den vorgenommenen Korrekturen über Vermögenswerte in Höhe von 4.314.628,93 EUR.

Diese untergliedern sich zum Bilanzstichtag 01.01.2013 in folgende Bilanzpositionen:

Bilanzposition	Bilanzwert - EUR -	Wert der Korrekturen - EUR -
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	
Sachanlagevermögen	2.396.214,25	+ 52.854,04
Finanzanlagevermögen	48.127,52	
∑ Anlagevermögen	2.391.487,73	
Vorräte	0,00	
öffentlich-rechtl. Forderungen	118.565,65	
privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.258,33	
liquide Mittel	10.693,14	
∑ Umlaufvermögen	130.517,12	
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.739.770,04	- 55.102,36
	4.314.628,93	- 2.248,32

Aus der tabellarischen Darstellung ergibt sich zusammengefasst folgendes Bild der prozentualen Anteile der Bilanzpositionen an der Bilanzsumme:



Der Bilanzwert des Anlagevermögens, insbesondere der Sachanlagen, stellt mit rd. 56 v. H. die bedeutendste Vermögensposition der Aktivseite dar.

Der Bilanzwert des Sachanlagevermögens erhöhte sich im Ergebnis der Prüfung um 52.854,04 EUR. Die Hauptursachen liegen in den allgemeinen Prüfungsfeststellungen

- zum Verfahren bei der Straßen- und Brückenbewertung,
- den Abschreibungen und

den Einzelfeststellungen bei der Bewertung von Vermögensgegenständen.

Mit einem Anteil von rd. 40 v. H. am Bilanzvolumen beeinflusst ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag die Aktiva in negativer Hinsicht. Dieser ergibt sich rechnerisch, sofern bei der Erstellung der (Eröffnungs-)Bilanz die Werte der Passivposten die der Aktivposten übersteigen.

Die Gemeinde Bornstedt ist per 01.01.2013 in Höhe von 1.739.770,04 EUR bilanziell überschuldet.

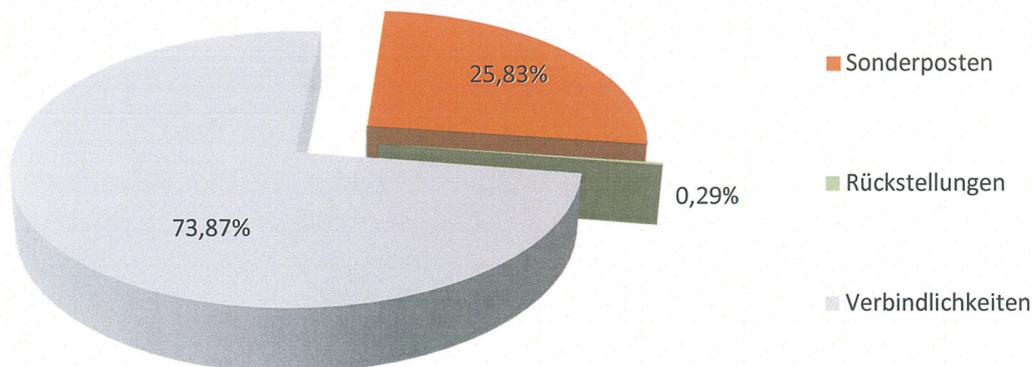
Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat.

Die **Passivseite** weist im Gegenzug zur Aktivseite die Finanzierung des Vermögens der Kommune aus. Sie gliedert sich in das Eigenkapital, das sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden ergibt und in Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 enthält nach den vorgenommenen Korrekturen auf der Passivseite ebenfalls die Gesamtsumme in Höhe von 4.134.628,93 EUR. Dokumentiert werden ihre Einzelposten wie folgt:

Bilanzposition	Bilanzwert - EUR -	Wert der Korrekturen - EUR -
∑ Eigenkapital	0,00	
∑ Sonderposten	1.114.652,27	- 2.248,32
∑ Rückstellungen	12.704,64	
∑ Verbindlichkeiten	3.187.272,02	
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	
	4.314.628,93	- 2.248,32

Der prozentuale Anteil der Einzelpositionen am Gesamtvolumen ergibt folgendes Bild:



Die Gemeinde Bornstedt verfügt über kein Eigenkapital. Die Verbindlichkeiten bestimmen mit rd. 74 v. H. die Passivseite der Bilanz.

Aufgrund der hohen Belastung durch den Schuldendienst ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Frage zu stellen. Die nachgewiesene Finanzsituation führt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der intergenerativen Gerechtigkeit zu erhebliche Belastungen für die nachfolgenden Bürger der Gemeinde Bornstedt.

Die Aktiv- und die Passivseite der Eröffnungsbilanz stellen sich wertgleich dar.

Im Ergebnis gelangt das Rechnungsprüfungsamt zu der Einschätzung, dass die geprüfte Eröffnungsbilanz mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Gemeinde Bornstedt vermittelt.

4 Verfahren zur Erstellung der Eröffnungsbilanz

4.1 Förmliches Verfahren und zeitlicher Rahmen

Gemäß der Verfügung des MI des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.09.2009 war die Eröffnungsbilanz nach dem Einführungsstichtag bis zum 01. Juli 2013¹ zu erstellen.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt per 01.01.2013 wurde lt. Ausdruck aus der Finanzsoftware am 12.07.2016 erstellt. Die Erklärung der Prüfbereitschaft gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wurde mit Datum 17.09.2015 abgegeben. Die Übergabe der Eröffnungsbilanz erfolgte am 13.10.2016, deren Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit von 13.10.2016 bis zur endgültigen Fertigung des Berichts.

Zeitliche Verzögerungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ergaben sich aus den mit dem Umstellungsprozess auf die Doppik verbundenen neuen Anforderungen. Insbesondere die erstmalige Erfassung des Inventars und Bewertung der Aktiv- und Passivposten der Bilanz stellte für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung einen nicht unerheblichen Aufwand dar.

B₁ Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt wurde verspätet am 12.07.2016 (Ausdruck ab-data) gefertigt.

Mit der Unterzeichnung der Vollständigkeitserklärung (ohne Datumsangabe) bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde, dass die Eröffnungsbilanz ausnahmslos alle Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten enthält, im Anhang alle erforderlichen Angaben gemacht sind und die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegten Bücher und Unterlagen alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte umfassen. Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem 1. Januar 2013 mit Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz waren lt. dieser Erklärung nicht existent.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte federführend durch den Fachdienst Finanzen.

¹ Vgl. Art. 6 Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform v. 14.02.2008 (Eröffnungsbilanzstichtag) i. V. m. dem RdErl. des MI LSA vom 22.09.2009 (Frist für die Erstellung der Eröffnungsbilanz)

4.2 Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung

Die Kommune hat gemäß § 104 b Abs. 1 GO LSA die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen aufzustellen.

Danach muss die Buchführung so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage vermitteln kann. In diesem Sinne sind die Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit sowie Wirtschaftlichkeit von besonderer Bedeutung. Ihre Quelle haben die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz geltenden gesetzlichen Regelungen (GO LSA, GemHVO Doppik).

Sofern im Rahmen der Prüfung Verstöße festzustellen waren, wird unter der entsprechenden Bilanzposition (Pkt. 5 und 6 des Berichtes) gesondert darauf eingegangen.

4.3 Inventur

4.3.1 Grundlagen ordnungsgemäßer Inventur

Die Kommune hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppischen Buchführung (Eröffnungsbilanzstichtag) und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihr Vermögen und ihre Schulden genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden nachzuweisen (vgl. §§ 104a und 104b GO LSA i. V. m. § 32 GemHVO Doppik).

Bei der Inventur erfolgt eine lückenlose mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme der Vermögens- und Schuldenpositionen zum Bilanzstichtag. Auf der Basis der Inventur wird das Inventar erstellt. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögensrechnung (Bilanz) im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen.

Mit dem RdErl. des MI LSA vom 09.04.2006 hat das Land Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie) beschlossen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen periodengerechten Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten wurde für alle Bereiche des Verwaltungsamtes und sämtliche Einrichtungen der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden mit Datum 01.05.2012 eine Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) erlassen.

Diese benennt als Inventurverfahren die körperliche Inventur sowie die Buch- und Beleginventur. Die materiell vorhandenen Vermögensgegenstände sind bei einer körperlichen Inventur in Augenschein zu nehmen. Schäden sind zu vermerken.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz kommt die Buch- und Beleginventur nur bei physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen, Bankguthaben, Forderungen) zur Anwendung. Die ermittelten Nennwerte aufgrund von Buchungsbelegen, Verträgen oder Urkunden sind in den Inventarlisten nachzuhalten.

Die Inventurleitung obliegt zentral dem FD Finanzen. Es galt insbesondere, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Inventur² zu beachten.

4.3.2 Prüfung der Inventur und der Inventurverfahren

Die Prüfung bezog sich insbesondere darauf, inwieweit die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die in der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) dargestellten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Resultaten geführt haben. Dabei ergaben sich nachstehende Feststellungen:

- Für die körperlichen Inventuren in der Gemeinde war lt. Zeitplanung die Spanne vom 01.10.2012 bis 31.12.2012 vorgesehen. Für die Durchführung der Buch- und Beleginventur wurde der 01.01.2012 bis 31.03.2013 definiert. Dem zeitlichen Rahmen einer vor- oder nachverlegten Stichtagsinventur³ gemäß Nr. 2c der Inventurrichtlinie LSA wurde nicht entsprochen bzw. dokumentiert.
- Bei der Durchführung der körperlichen Inventur für das bewegliche Vermögen war in einzelnen Fällen festzustellen, dass Streichungen auf Zähllisten ohne Angabe des Änderungsgrundes und der Kennzeichnung der ändernden Person vorgenommen wurden.
- Für das unbewegliche Vermögen (ausgenommen der Gebäude) ist der Aufnahmezeitpunkt nicht dokumentiert. Eine Kennzeichnung durch die erfassenden Personen ist nicht erfolgt.
- Auf den Nachweisen zur Buch- und Beleginventur fehlen die Zeitangaben zur Durchführung sowie die Unterschriften der aufnehmenden Personen.

² vgl. Pkt. 1.4 InventRL LSA i. V. m. Pkt. 2 der Dienstanweisung InventRL der VerbGem Mansfelder Grund - Helbra

³ Eine vor- oder nachverlegte Stichtagsinventur ist innerhalb von drei Monaten vor oder zwei Monaten nach dem Eröffnungsbilanzstichtag durchzuführen.

- Die Inventarlisten für Vermögensgegenstände über 410 EUR (netto) wurden erstellt. Sie enthalten jedoch kein Aufstelldatum und keine Unterschriften.
- Den Inventarunterlagen waren entgegen Pkt. 5 der Dienstanweisung keine besonderen, laufend zu führenden Verzeichnisse (Inventarverzeichnis) für die Erfassung von Vermögensgegenständen von 150 – 410 EUR netto beigelegt. Als Nachweise der GWG dienten die Zähllisten der Inventur.

B₂ Im Ergebnis der stichprobenartigen Prüfung zum Inventurverfahren sowie der –unterlagen ist zusammenfassend festzustellen, dass die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Inventur, insbesondere bei der Inventuraufnahme, nicht ausreichend Beachtung fanden.

4.4 Bewertung

4.4.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der im Rahmen der Inventur vollständig erfassten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten ist gem. § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 GemHVO Doppik maßgeblich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Für die Ermittlung der Wertansätze sind zudem die §§ 37 bis 39 GemHVO Doppik zu Grunde zu legen. Darüber hinaus findet die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (Bewertungsrichtlinie – BewertRL) Anwendung.

Als Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 hat die VerbGem Mansfelder Grund – Helbra in einer Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden Festlegungen getroffen und eingeräumte Bewertungswahlrechte konkretisiert. Bezüglich der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen definiert die Anlage 1 die entsprechenden Abschreibungszeiträume für die VerbGem Mansfelder Grund – Helbra.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt hat mit dem Beschluss vom 25.08.2016 seine Zustimmung zur Bewertungsrichtlinie erklärt.

Darüber hinaus enthält der Anhang zur Eröffnungsbilanz Aussagen zu den angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden.

4.4.2 Bewertungsrichtlinie

Der Regelungsinhalt der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden war prüfungsrelevant und gab Anlass zu nachfolgenden Anmerkungen. Diese beziehen sich ausschließlich auf den für die Gemeinde Bornstedt relevanten Regelungsinhalt.

Abschreibungen

Gemäß § 40 GemHVO Doppik sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Nach § 40 Abs. 1 S. 2 GemHVO Doppik ist grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode anzuwenden. Im Anhang zur Eröffnungsbilanz ist festgelegt, dass ausschließlich nach der linearen Abschreibungsmethode verfahren wurde.

Bezogen auf die Bewertung der Gebäude sowie der Straßen, Wege und Plätze erfolgte lt. Bewertungsrichtlinie (Pkt. 4.5 und 4.8.1) bis zum Herstellungsjahr 2003 die Abschreibung halbjährlich je nach Datum der Abnahme bzw. Schlussrechnungslegung (bis Juni dann volle Abschreibung, ab 01.07. 50 v. H.). Diese Regelung war im Einkommenssteuergesetz enthalten und fand in der privaten Wirtschaft Anwendung. Eine Übernahme in das NKHR ist nicht möglich.

B₃ Mit dieser Festlegung verstößt die Verbandsgemeinde gegen die Festlegungen des § 40 Abs. 1 Satz 6 GemHVO Doppik. Danach beginnt die Abschreibung im Monat der Anschaffung oder der Herstellung.

Bezogen auf die mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewerteten Vermögensgegenstände, wurde somit ein System- bzw. Verfahrensfehler festgestellt, der eine Aufarbeitung erforderte und sich auf die einzelnen Bilanzwerte auswirkte.

Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die betroffenen Bewertungsakten korrigiert und die Berechnung der Abschreibung gesetzeskonform vorgenommen.

Des Weiteren ergab die Prüfung nachfolgende Hinweise und Feststellungen, die künftig zu berücksichtigen bzw. in interne Regelungen aufzunehmen sind:

- Analog der Vermögenserfassung sollte auch für die Vermögensbewertung die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips festgeschrieben werden.

- Festlegungen zum Umgang mit wirtschaftlichem Eigentum wurden in der Richtlinie nicht getroffen. Dies wäre insbesondere sinnvoll gewesen, da die Regelungen des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 unter Bezug auf das NKHR nicht eindeutig sind.
- Bei späteren Anbauten an Gebäuden (Pkt. 4.5) sollen die jeweiligen Gebäudeteile als einzelner Vermögensgegenstand bewertet werden. Ob ein Gebäudeanbau als eigenständiger Vermögensgegenstand oder als nachträgliche Anschaffungskosten des ursprünglichen Vermögensgegenstandes gilt, hängt sowohl vom Nutzungs- und Funktionszusammenhang sowie von bautechnischen Kriterien ab⁴. Wann ein Anbau als selbstständiger Gebäudeteil mit eigener Nutzungsdauer aktivierungsfähig ist, wurde in der BewertRL nicht definiert.
- Die Ersatzbewertung von Straßenbeleuchtung ist in der BewertRL nicht erläutert.
- Vorräte (Pkt. 4.11) sind in der Verbandsgemeinde und ihren Mitgliedsgemeinden nicht zu bilanzieren, da ihre Höhe als unwesentlich eingeschätzt wird. Der unbestimmte Rechtsbegriff „unwesentlich“ ist nicht definiert.
- Die Übernahme von Gewährleistungseinbehalten aus dem kameralen System wurde in den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde unterschiedlich behandelt. Eine konkrete Regelung in der BewertRL (Verbindlichkeiten Pkt. 4.19) über die Zuordnung in die jeweiligen Unterarten gemäß § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Dopplik wäre wünschenswert gewesen.

B₄ Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass einige Festlegungen der Bewertungsrichtlinie fehlerhaft sind und sich im Verlauf der Prüfung Korrekturen der Bewertungsakten erforderlich machten, welche den zeitlichen und organisatorischen Ablauf der Prüfung beeinflusst haben.

Sofern die interne Bewertungsrichtlinie, der Anhang zur Eröffnungsbilanz bzw. die einzelnen Bewertungsakten keine individuellen Regelungen enthalten, waren die der Bewertungsrichtlinie des Landes richtungsweisend.

Die Prüfung der Einhaltung der Bewertungsvorschriften erfolgt im Zusammenhang mit der Betrachtung der einzelnen Bilanzpositionen.

⁴ Vgl. FAQ 1.76 NKR-SH und BFH – Urteil vom 25.01.2007, III R 49/06

4.4.3 Besonderheiten der Bewertung / Bilanzierung

Entsprechend § 104 b Abs. 3 S. 1 GO LSA wurden für die Bewertung ihrer Vermögensgegenstände der Gemeinde Bornstedt die jeweiligen Anschaffungs- oder Herstellungswerte vermindert um die Abschreibungen herangezogen. Soweit diese nicht ermittelt werden konnten bzw. die Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert stand, kamen gemäß § 104 b Abs. 3 S. 2 GO LSA bei der erstmaligen Bewertung des Altvermögens die Festlegungen bezüglich der vorsichtig geschätzten Zeitwerte zur Anwendung.

Die Gemeinde hat bei der Ersatzbewertung von Gebäuden von der Möglichkeit der Rückindizierung⁵ Gebrauch gemacht. Regelungen enthalten Pkt. 4.5 der internen Bewertungsrichtlinie sowie der Anhang in Pkt. 1.2.2.

Grundsätzlich sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten nach einzeln zu bewerten, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zugelassen sind, gemäß § 37 Nr.1 GemHVO Doppik.

Die Gemeinde hat sich nach Pkt. 4.7 der internen BewertungsRL sowie den Ausführungen im Anhang dafür entschieden, dass für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die Bewertungsvereinfachung nach § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik zur Anwendung kommen soll. Danach wird auf den bilanziellen Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 EUR netto nicht übersteigt, verzichtet.

Grundstücke und unbewegliche Vermögensgegenstände der Einrichtungen, die unter Bezug auf § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Bornstedt stehen, jedoch der Aufgabenerfüllung durch die Verbandsgemeinde dienen⁶, sind in der Bilanz der Gemeinde abgebildet. Die ebenfalls vom Regelungsinhalt des § 8 der Verbandsgemeindevereinbarung betroffenen beweglichen Vermögensgegenstände sind auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeinde Bornstedt vom 07.10.2010 bei der VerbGem bilanziert worden.

B₅ Gesonderte Vereinbarungen zur Nutzungsüberlassung des unbeweglichen Vermögens lagen zur Prüfung nicht vor. Erläuterungen im Anhang sind nicht erfolgt.

⁵ Vgl. Erlass des MI LSA vom 29.02.2012 einschl. des Nachtrages vom 30.03.2012

⁶ Vgl. § 2 Verbandsgemeindengesetz LSA (seit 2014 in § 92 KVG LSA geregelt)

Die Gemeinde Bornstedt hat im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zulässig keine aktiven Rechnungsabgrenzungsposten bilanziert.

Lt. interner Bewertungsrichtlinie werden die abzugrenzenden Beträge dem Jahr der Rechnungslegung (HHJ 2012) zugeordnet, da diese im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen von nachrangiger Bedeutung sind. Des Weiteren wurde festgelegt, auch bei jährlich wiederkehrenden gleichbleibenden Beträgen (z. B. Kfz-Steuern) von der Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten abzusehen.

Auch bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten verzichtete die Gemeinde zulässig auf einen bilanziellen Ansatz.

4.5 Erfassungs- und Buchführungssystem

Nach § 5 der Verbandsgemeindevereinbarung zum 01.01.2010 werden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bornstedt nebst der Haushalts- und Kassenführung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Dieser oblag somit die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt. Dafür hat sie die Finanzsoftware ab-data, Version 3.1 verwendet⁷.

Mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz war festzustellen, dass die Datenübernahme aus dem letzten kameralen Jahresabschluss per 31.12.2012 und deren Verbuchung im neuen Buchführungssystem im automatisierten Verfahren erfolgte. Manuelle Buchungen wurden nur für Korrekturbuchungen vorgenommen.

Die Erfassung der Gebäude und baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens erfordert ausschließlich manuelle Eingaben in die E+S Anlagenbuchhaltung.

Für die Anlagenbuchhaltung bedient sich die Verbandsgemeindeverwaltung der Softwarelösung E+S. Das bewegliche Anlagevermögen wird manuell auf der Grundlage der Zähllisten in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

Die Erfassung der Grundstücke der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden erfolgt über das Liegenschaftsprogramm ARCHIKART mittels Automatisiertem Liegenschaftsbuch (ALB) nach der Gemarkung, der Flur und dem Flurstück.

⁷ Weitergehende Ausführungen zum Einsatz automatisierter Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 GemKVO enthält der Prüfbericht zur Erstellung der Eröffnungsbilanz der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra.

Das ALB ist ein amtliches Verzeichnis der Grundstücke, nach dem die Grundstücke im Grundbuch laut Grundbuchordnung benannt werden (§ 2 Abs. 2 Grundbuchordnung - GBO). Es wird vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) geführt und durch Datenimport vierteljährlich aktualisiert. Die Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsprogramm ARCHIKART in die Anlagenbuchhaltung erfolgte automatisiert über eine Schnittstelle.

Die Firma eagle eye technologies Berlin war mit der Erfassung des Straßenbestandes einschl. bestehender Schäden beauftragt. Dies erfolgte durch Befahrung.

Für das Vermögen der Verbandsgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden fand eine Zuordnung mittels der Gemeindekennziffern (z. B. Gemeinde Bornstedt 107) statt.

Im Ergebnis der Prüfung kann eingeschätzt werden, dass mit den eingesetzten Erfassungs- und Buchführungsverfahren grundsätzliche Voraussetzungen für eine vollständige und ordnungsgemäße Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller im Rahmen der Eröffnungsbilanz erforderlichen Daten vorhanden sind.

5 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Aktiva

5.1 Anlagevermögen

Vermögensgegenstände, die dauernd der Tätigkeit der Kommune dienen, sind gem. § 34 GemHVO Doppik Anlagevermögen. Das Tatbestandsmerkmal „dauernd“ setzt in der Regel eine Nutzung von über einem Jahr voraus.

Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen und Finanzanlagevermögen.

Im Zuge der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 haben sich die Mitgliedsgemeinden der VerbGem Mansfelder Grund – Helbra in der Verbandsgemeindevereinbarung darauf verständigt, dass das Eigentum an den Grundstücken und Vermögensgegenständen der gemeindlichen Einrichtungen, welche der Aufgabenerfüllung nach § 2 Verbandsgemeindegesezt LSA durch die Verbandsgemeinde dienen, nicht von den Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übergehen soll.

Das Anlagevermögen wird somit fast ausnahmslos in den (Eröffnungs-)Bilanzen der Mitgliedsgemeinden abgebildet. Einzig bewegliche Vermögensgegenstände und das Finanzanlagevermögen, beschränkt auf Mitgliedschaften in Abwasser- bzw. Trinkwasserzweckverbänden, werden auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.10.2010 sowie der RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014 bei der Verbandsgemeinde bilanziert.

5.1.1 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 1 b GemHVO Doppik und stellt sich wertmäßig abschließend wie folgt:

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.307,43 EUR
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	959.412,97 EUR
Infrastrukturvermögen	1.295.506,19 EUR
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00 EUR
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.898,72 EUR
Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	10.277,62 EUR
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>35.806,32 EUR</u>
	<u>2.396.214,25 EUR</u>

Das Sachanlagevermögen bildet den Hauptanteil des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz. Aufgrund von Änderungen im Rahmen der Prüfung hat sich der Bilanzwert um 2.248,32 EUR verringert.

5.1.1.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke sind lt. Bewertungsrichtlinie des Landes solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Sie sind nach 4.2 der eigenen Bewertungsrichtlinie nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelt werden konnten, waren die aktuellen Bodenrichtwerten am Wertermittlungstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) heranzuziehen. Besonderheiten der Bewertung unbebauter Grundstückflächen enthält der Pkt. 4.3 der Bewertungsrichtlinie.

Der Bilanzwert der unbebauten Grundstücke und grundstückgleichen Rechten betrug in der Eröffnungsbilanz vor den vorgenommenen Korrekturen 97.302,43 EUR. Im Einzelnen wurden bilanziert:

Sport, Spiel und Freibäder	32.029,50 EUR
Kleingartenanlagen	3.677,50 EUR
Gewässer und wasserführende Gräben	3.511,30 EUR
sonstige Grünflächen	20.754,90 EUR
Ackerland	6.360,20 EUR
Grünland	11.336,70 EUR
Waldgrundstück	1.521,20 EUR
Gehölz	11.811,13 EUR

Die stichprobenartige Prüfung zu diesen Bilanzpositionen erfolgte unter dem Gesichtspunkt der ordnungsgemäßen Bewertung nach der tatsächlichen Nutzungsart, der Einhaltung der internen Festlegungen sowie dem Ausweis in den richtigen Konten.

Das Grundstück 2017-4-794/138 (Anl.Nr. 10710057) wurde als sonstige öffentliche Fläche im Konto 021150 ausgewiesen und mit 1,50 EUR/qm pauschal bewertet. Die Prüfung ergab, dass es sich bei diesem Flurstück um die Burgruine einschließlich Burggelände handelt. Abweichend von der ursprünglichen Klassifizierung stellt das Flurstück eine Sonderfläche dar. Diese Flächen sind in der Gesamtheit mit 1,00 Euro zu erfassen. Die Beanstandung wurde von der Gemeinde während der Prüfung umgesetzt. Daraus ergibt sich eine bilanzielle Veränderung i. H. v. ./ 6.995,00 EUR im Bilanzkonto 021150. Das Konto 02810 – Sonderflächen ist aufgrund der Korrektur mit einem Wert von 1,00 EUR zu bilanzieren.

Der Bilanzwert der unbebauten Flächen reduzierte sich um 6.995,00 EUR auf nunmehr 90.307,43 EUR und kann bestätigt werden.

5.1.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte der Gemeinde Bornstedt haben nach der Korrektur einen Bilanzwert i. H. v. 959.412,97 EUR. Sie untergliedern sich wertmäßig folgendermaßen:

Grund und Boden kommunal genutzt	29.769,19 EUR
Grund und Boden nicht kommunal genutzt	4.325,00 EUR
Gebäude und Aufbauten (einschl. Außenanlagen)	925.318,78 EUR.

a) Bewertung Grund und Boden für bebaute Grundstücke

Der Grund und Boden bebauter Grundstücke charakterisiert sich durch ein benutzbares Gebäude, welches sich auf dem Grundstück befindet.

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte vorliegend überwiegend im Ersatzwert mittels Bodenrichtwert.

Die Prüfung der Bewertung des Grund- und Bodens erfolgte als Stichprobe für das Objekt Kindertagesstätte, Hort und Feuerwehr und fand Bestätigung. Im Ergebnis bestätigt das RPA die Richtigkeit der ermittelten Werte.

b) Bewertung Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken

Gebäude sind nach Regeln der Bautechnik geschaffene Wirtschaftsgüter, fest mit dem Grund und Boden verbunden, Wohn-, Verwaltungs- und Betriebszwecken dienend.

Der Bilanzwert für Gebäude und Aufbauten setzt sich wie folgt zusammen:

Wohngebäude	1,00 EUR
Kindertagesstätte, Hort, Feuerwehr	380.715,44 EUR
Feuerwehrgerätehaus	1.290,54 EUR
Turnhalle	255.309,00 EUR
Trauerhalle	122.400,26 EUR
Vereinshaus / Gaststätte / Sportlerheim	90.939,00 EUR
Herrenhaus	16.618,04 EUR
Gebäude Burgruine	53.195,06 EUR
übrige Vermögensgegenstände	4.850,44 EUR.

Soweit nicht gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften⁸ eine Wertermittlung anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibung erfolgen konnte, wurde für Gebäude unter Anwendung des Sachwertverfahrens eine Ersatzbewertung vorgenommen.

Die Gemeinde Bornstedt hatte insgesamt 12 Gebäude (teilweise mit Nebengebäuden) zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren. Für 3 Objekte erfolgte die Wertermittlung anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die übrigen 9 Objekte wurden mittels Sachwertverfahren bewertet.

In der ursprünglichen Eröffnungsbilanz beträgt der Gesamtwert 803.911,08 EUR.

⁸ Einschlägig ist der § 53 Abs. 3 i. V. m. Nr. 5.6 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.5 der BewertRL der Gemeinde.

Die Stichprobenprüfung umfasste die Gebäude

- der Kindertagesstätte,
- des Hortes und
- der Freiwilligen Feuerwehr sowie
- die Trauerhalle Neue Sorge einschließlich ihrer Außenanlagen.

Dazu die nachfolgenden Feststellungen:

Kindertagesstätte, Hort und Freiwillige Feuerwehr (Anl.Nr. 10700003)

Die ehemalige Schule der Gemeinde Bornstedt wird als Kindertagesstätte, Hort und für die Freiwillige Feuerwehr genutzt. Eingestuft ist das Gebäude als Mehrfamilienhaus –Typ 3.12. Grundlegend dafür wurde ein Entwurfsplan aus dem Jahr 2009 vorgelegt, der drei Wohnungen im 1. Obergeschoss vorsieht. Bis zur Beendigung der Prüfung wurde das Geschoss nicht umfunktioniert und vermietet. Bei der Ermittlung des Sachwertes wurde eine Gebäudewertminderung von 35 % vorgenommen. Tatsächlich war eine Abwertung des Gebäudes i. H. v. 5,25 % lt. Checkliste Schäden an Altbauten anzuwenden.

Trauerhalle Neue Sorge (Anl.Nr. 10700001)

Bei der Ermittlung des Bilanzwertes zum 01.01.2013 für die Trauerhalle und den zu bildenden Sonderposten war festzustellen, dass die VerbGem ihre Regelung der BewertRL (hier: jährlichen Abschreibung für das Jahr 2003) anwandte. Über das Vorliegen dieses Verfahrensfehlers wurde die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra bereits mit der allgemeinen Kontrollmitteilung vom 07.12.2016 in Kenntnis gesetzt.

Das Rechnungsprüfungsamt informierte die Gemeinde mit den Kontrollmitteilungen vom 07.12.2016 (allgemeine KM zur AfA) und 19.12.2016 (Bewertung Gebäude und Aufbauten) zu den aufgezeigten Prüfungsfeststellungen aus der Gebäudebewertung.

Die Gemeinde nahm zu den Kontrollmitteilungen Stellung. Die Hinweise des RPA auf erforderliche Korrekturen fanden Berücksichtigung. Im Ergebnis seiner Nachprüfung bestätigt das RPA die neu ermittelten Bilanzwerte.

Die Veränderungen stellen sich wie folgt dar:

- Kindertagesstätte, Hort und freiwillige Feuerwehr + 118.765,07 EUR,
- Trauerhalle Neue Sorge + 507,89 EUR.

Zu den Bilanzpositionen bebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte gehören auch die Außenanlagen. Diese sind eigenständige unbewegliche Wirtschaftsgüter und linear über ihre Nutzungsdauer abzuschreiben.

Aus der Prüfung der Außenanlagen ergab sich nachstehende Feststellung:

Außenanlage der Trauerhalle (Anl.Nr. 10700021)

Auch bei der Ermittlung des Bilanzwertes zum 01.01.2013 und den Sonderposten aus Zuwendungen wurde die bereits beanstandete Regelung der BewertRL bezüglich der AfA für das Jahr 2003 angewandt.

Diese Feststellungen, über die die Gemeinde mit den Kontrollmitteilungen vom 07.12.2016 informiert wurde, führten zu Korrekturen der Vermögensgegenstände.

Aufgrund der Korrektur der Abschreibungsbeträge enthält die EÖB folgende geänderte Bilanzwerte

- Außenanlage der Trauerhalle Neue Sorge 4.696,44 EUR

und das Bilanzkonto erhöht sich in Bezug auf die Außenanlagen um 2.134,74 EUR. Damit verändert sich das Bilanzkonto 032100 „Aufbauten bebaute Grundstücke“ um insgesamt 121.407,70 EUR auf nunmehr 925.318,78 EUR.

Die Gemeinde machte von der Möglichkeit der Beantragung einer Sonderbewertung für nicht mehr zur Aufgabenerfüllung genutzten Gebäuden gemäß § 146 GO LSA i. V. m. dem Erlass des MI vom 29.02.2012 keinen Gebrauch.

5.1.1.3 Bewertung Infrastrukturvermögen

Unter dem Infrastrukturvermögen (ISV) sind haushaltsrechtlich die öffentlichen Einrichtungen zu verstehen, die im engeren Sinne eine Grundvoraussetzung für das Leben in einer Gemeinde bilden. Nach Nr. 5.5 der BewertRL des Landes sind Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie -bauten als Infrastrukturvermögen zu bewerten.

Das Infrastrukturvermögen der Gemeinde Bornstedt umfasst im Wesentlichen alle öffentlichen Straßen i. S. des § 2 Straßengesetz, für welche die Gemeinde die Straßenbaulast gem. § 9 Straßengesetz trägt. Bilanziell zu unterscheiden ist zwischen dem Grund und Boden bzw. den baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens.

Lt. der eigenen Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Pkt. 4.8.1 wurden

- Straßen inklusive Verkehrszeichen bzw. Bauabschnitte,
- Straßenbegleitgrün,
- Beleuchtungsanlagen,
- Rad- / Gehwege,
- Parkplätze,
- Brücken und Durchlässe,
- Niederschlagswasserkanäle

sowie gemäß Pkt. 4.3 i) die Verkehrsflächen/Straßengrundstücke als Vermögensgegenstand und damit als Anlagegut bestimmt.

In den Straßenakten werden mehrere Anlagegüter des Infrastrukturvermögens (Grund und Boden, Straßenbau, Entwässerung, Straßenbeleuchtung etc.) zusammengefasst. Deren Bewertung und Bilanzierung erfolgte entsprechend dem Grundsatz der Einzelbewertung⁹ separat.

In die Stichprobenprüfung zum Infrastrukturvermögen wurden die Bewertungsakten für die Straßen und Straßenbeleuchtungen

- Hauptstraße
- Straße Neuglück und
- Karl-Marx-Straße,

die Ingenieurbauwerke

- Brücke Ackertal und
- Durchlass Neuglück

sowie das Buswartehäuschen Neuglucker Weg einbezogen.

a) Bewertung Grund und Boden des Infrastrukturvermögens

Nach den Festlegungen der eigenen Bewertungsrichtlinie umfasst die Bewertung der Straßengrundstücke den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Für Straßengrundstücke ohne nachweisbare AHK ist ein pauschaler Festwert von 1,50 EUR/m² anzusetzen.

Die Prüfung erfolgte stichprobenweise für die Karl-Marx-Straße und die Hauptstraße.

⁹ Vgl. Pkt. 1.4.3 InventRL LSA sowie Pkt. 2 der Dienstanweisung zur Inventur (Doppik) der Verbandsgemeinde

Karl-Marx-Straße (Anl.Nrn. 10730024 - 10730026, 10730033 - 10730037, 10730056)

Bei dem Flurstück 2107-7-1 der Straße wurde eine Flächenminderung ohne Begründung vorgenommen. Die Bearbeiterin erklärte mit der Beantwortung der Kontrollmitteilung vom 19.12.2016, dass die Minderung für dieses Teilstück aufgrund vorliegender Geh-, Fahr- und Leitungsrechte erfolgte. Des Weiteren ist auffällig geworden, dass der angewandte Bodenrichtwert für ein Teilstück (565 m²), gemäß der Dokumentation der Bewertungsakte, nicht den Werten des Stichtages 31.12.2012 entsprach. Der Bilanzwert des Grund- und Bodens erhöhte sich um 135,60 EUR auf insgesamt 3.412,60 EUR. Dieser wurde aufgrund eigener Korrekturen der Gemeinde bereits in der ursprünglichen EÖB ausgewiesen.

Das Flurstück 4-307 mit einer Fläche von 370 m² und einem Wert von 555,00 EUR gehört lt. Archikart zur Schlossbergstraße. Nach Überprüfung wurde das Flurstück aus der Akte entfernt und dem entsprechenden Vermögensgegenstand zugeordnet.

Der Wert des Bilanzkontos „Grundstücke mit Straßen, Brücken, etc.“ verändert sich nicht.

b) Bewertung der Aufbauten des Infrastrukturvermögens

Für die Straßenerfassung einschl. der Zustandsermittlung hat sich die Gemeinde Bornstedt der Firma eagle eye technologies Berlin bedient. Für den Einzelfall ergaben sich nachstehende Feststellungen:

Wartehalle Neuglucker Weg (Anl.Nr. 10740069)

Die Berechnung der Restnutzungsdauer anhand der eigenen Festlegung der BewertRL der VerbGem bezüglich der jährlichen oder halbjährlichen Abschreibung war zu überprüfen.

Nach der erfolgten Korrektur erhöht sich der Bilanzwert um 109,53 EUR auf 3.395,36 EUR.

Straßenbeleuchtung Straße Neuglück (Anl.Nr. 10740064)

Beanstandungen ergaben sich bezüglich der angewandten Festlegungen zur Abschreibung.

Infolge der Korrektur erhöhte sich der Bilanzwert des Vermögensgegenstandes um 129,47 EUR auf 5.308,22 EUR.

Straßenbeleuchtung Hauptstraße (Anl.Nr. 10740086)

Die Prüfung der Bewertungsakte ergab, dass die Straßenbeleuchtung nicht in der Bilanz ausgewiesen ist. Die Eröffnungsbilanz, die Anlagenübersicht, der Anlagenpiegel sowie die entsprechenden Bestandsverzeichnisse der Gemeinde Bornstedt wurden um den Bilanzwert der Straßenbeleuchtung i. H. v. 637,91 EUR ergänzt.

Beanstandungen bezüglich des Bilanzwertes selbst ergaben sich bei der Prüfung nicht.

Brücken und Durchlässe

Der Bilanzwert der Brücken und Durchlässe beträgt nach der Überarbeitung 37.788,56 EUR. Als zu bewertenden und aktivierenden Vermögensgegenstand definiert die interne Bewertungsrichtlinie das einzelne Brückenbauwerk / den einzelnen Durchlass ohne den Straßenbelag. Sie sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten. Sofern diese nicht ermittelbar und die Nutzungsdauer noch nicht vorüber sind, ist ein vorsichtig geschätzter Zeitwert zugrunde zu legen.

Die Prüfung der Brücke Ackertal Bornstedt und des Durchlasses Neuglück (Anl.Nrn. 10740014 und 10740022) wurde im Ersatzwertverfahren entsprechend den Festlegungen der internen Bewertungsrichtlinie bewertet. Die Zustandsermittlung und die Wertermittlung erfolgten anhand des Schemas der Anlage 8 durch entsprechendes Fachpersonal des Bauamtes.

Die Aktenlage zeigte, dass die Ermittlung der Zustandskennziffer (Buchst. B Zustandsbewertung der Anlage 8) zwar vorgenommen, aber keine Restnutzungsdauer für den betreffenden Vermögensgegenstand abgeleitet wurde. Infolge dessen stehen die vom Fachdienst Bauwesen ermittelten Restnutzungsdauern im Widerspruch zu den tatsächlichen Bauzuständen und den fiktiven Baujahren. Dabei handelt es sich um einen in allen Mitgliedsgemeinden der VerbGem relevanten Systemfehler, auf den mit der allgemeinen Kontrollmitteilung vom 28.12.2016 aufmerksam gemacht wurde.

Die Verbandsgemeindeverwaltung entschied sich für die generelle Überarbeitung der Straßenbewertung mittels Vergleichsberechnung. Demnach wird der Wert nach Zustandskennziffer und nach dem tatsächlichen Baujahr ermittelt, sofern dieses belegt werden kann. Bilanziell berücksichtigt wird das wertniedrigere Ergebnis.

Auch beide Akten aus der Stichprobe wurden daraufhin überarbeitet.

Das Baujahr der Brücke Ackertal konnte mit der Brückenprüfung aus dem Jahr 2017 belegt werden. Am Bilanzstichtag hatte die Brücke keine Restnutzungsdauer mehr, sodass sie mit einem Erinnerungswert berücksichtigt wurde. Für den Durchlass Neuglück ergaben sich nach Anwendung der Vergleichsberechnung keine bilanziellen Veränderungen.

5.1.1.4 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen gem. § 46 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b hh GemHVO Doppik werden zum Bilanzstichtag nicht nachgewiesen.

Unter der Bilanzposition Anlagen im Bau sind Auszahlungen für Investitionen zu aktivieren, die per 31.12. noch nicht fertiggestellt, bzw. nicht in Betrieb genommen wurden. Die Eröffnungsbilanz zeigt einen Wert in Höhe von 35.806,32 EUR (0,82 v. H. der Bilanzsumme) und beinhaltet die Baumaßnahme „Weg zur Burg“, die im Jahr 2011 begonnen und bis zum Stichtag der EÖB noch nicht beendet wurde. Die Auszahlungen wurden für Planungsleistungen und Genehmigungen getätigt.

5.1.2 Finanzanlagevermögen

Im Eröffnungsbilanzposten „Finanzanlagen“ sind Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen, Beteiligungen, Wertpapiere und Ausleihungen darzustellen. Deren Bewertung richtet sich nach § 53 Abs. 1 und 3 GemHVO Doppik, Nr. 5.11 BewertRL LSA sowie Pkt. 4.10 der eigenen BewertRL. Sofern die AHK nicht ermittelbar sind, kann die Bewertung hilfsweise mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals durchgeführt werden.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz verfügt die Gemeinde Bornstedt lt. Anhang über Aktien der MEAG, die an die KOWISA KG abgetreten wurden. Der Wert der Aktien betrug 48.127,52 EUR zum 01.01.2013. Die Bilanzposition ist bestätigungsfähig.

Aufgrund § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Verbandsgemeindengesetzes vom 14.02.2008 obliegen der Verbandsgemeinde die Aufgaben nach dem Wassergesetz LSA, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung. Soweit die Aufgabenerfüllung durch einen Zweckverband erfüllt wird, wurde die Mitgliedschaft im Verband bei der Verbandsgemeinde bilanziert. Grundlage für diese Verfahrensweise ist die RdVfG. Nr. 06/2014 des Landesverwaltungsamtes LSA vom 17.03.2014.

5.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen dient im Gegensatz zum Anlagevermögen nicht dauerhaft der Kommune. Ihm werden die Vorräte, öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen und liquide Mittel zugerechnet.

5.2.1 Forderungen

Forderungen sind in Geld bewertete Ansprüche. Sie sind mit ihrem Nennwert unter Berücksichtigung von Wertminderungen und Ausfallrisiken in der Eröffnungsbilanz abzubilden¹⁰. Forderungen werden nach dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis differenziert. Der überwiegende Teil der kommunalen Forderungen ist öffentlich-rechtlich begründet. Dazu zählen die Gebühren und Beiträge sowie die Forderungen aus Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (z. B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Entgelte, Straßenausbaubeiträge). Bei den privatrechtlichen Forderungen einer Kommune liegt ein privates Rechtsverhältnis zugrunde, z. B. Verkauf, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt weist Forderungen in Höhe von insgesamt 119.823,98 EUR aus, die sich wie folgt aufgliedern:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen 107.350,07 EUR
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen 11.215,58 EUR
- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung 1.258,33 EUR.

Die Gesamtsumme beinhaltet Forderungen mit Restlaufzeiten von:

- bis zu 1 Jahr i. H. v. 102.166,09 EUR
- von 1 bis 5 Jahren i. H. v. 17.6657,89 EUR
- mehr als 5 Jahre i. H. v. 0,00 EUR.

Die Forderungshöhe der Gemeinde Bornstedt und ihre zeitliche Bindung sind nach § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik (Anlage 19) in einer Forderungsübersicht richtig dargestellt. Der Forderungsbestand enthält die aus dem kameralen Vorjahr übernommenen Kasseneinnahmereste. Eine ordnungsgemäße und nachvollziehbare Übernahme wird nachgewiesen. Die Zuordnung der Forderungen in die Eröffnungsbilanz erfolgte entsprechend dem Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt.

¹⁰ Vgl. Nr. 4.12 Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Bornstedt, Nr. 5.14 BewertRL LSA

Im Hinblick auf das Vorsichtsprinzip bei der Bilanzierung von Forderungen sollten, basierend auf deren Werthaltigkeit, zum Jahresende grundsätzlich Einzel- und Pauschalwertberichtigungen erfolgen. Für die Gemeinde Bornstedt wurden Einzelwertberichtigungen i. H. v. 10.181,44 EUR bzw. Pauschalwertberichtigungen i. H. v. 4.243,63 EUR vorgenommen.

Die Bilanzposition der Forderungen findet Bestätigung durch das RPA.

5.2.2 Liquide Mittel

Nach § 46 Abs. 3 Nr. 2 d GemHVO Doppik gehören zu den liquiden Mitteln Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, sonstige Einlagen und Bargeld. Gemäß Nr. 4.12 der eigenen Bewertungsrichtlinie sind Bar- und Buchgeldguthaben zum Nennwert in Euro zu bilanzieren.

Als Liquide Mittel sind nur die positiven Bankbestände auszuweisen. Negative Bankbestände sind als Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zu passivieren.

Die Bilanzposition der liquiden Mittel in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt hat eine Höhe von 10.693,14 EUR. Die Summe enthält ausschließlich Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten.

Anhand von Kontoauszügen und dem Tagesabschluss zum 31.12.2012 werden nachfolgende Bestände nachgewiesen:

Kontobezeichnung	Kontostand per 31.12.2012
Deutsche Kreditbank Halle	4.862,24 EUR
Sparkasse Mansfeld-Südharz	5.434,02 EUR
Volks- und Raiffeisenbank	396,88 EUR
Gesamt:	10.693,14 EUR

Die vorstehend aufgeführten liquiden Mittel in den einzelnen Zahlwegen stimmen mit dem Kassenbestand der kameralen Haushaltsrechnung per 31.12.2012 überein und sind mit dem Nennwert der Kontoauszüge angesetzt.

5.3 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Gegenüberstellung der Aktiv- und der Passivpositionen der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt ergibt sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 1.739.770,04 EUR. Dieser wird gemäß § 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO Doppik auf der Aktivseite der Bilanz nachgewiesen.

Ursächlich für den Fehlbetrag sind im Wesentlichen die Belastungen der Gemeinde aus den Kreditverbindlichkeiten.

6 Prüfungsfeststellungen zu den Bilanzpositionen der Passiva

6.1 Eigenkapital

Das in der Bilanz auszuweisende Eigenkapital gem. § 46 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO Doppik stellt den Saldo zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und den auf der Passivseite abgebildeten Fremdkapital (Verbindlichkeiten, Rückstellungen, Sonderposten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) dar.

Das Vorhandensein und die Höhe des Eigenkapitals sind ausschlaggebend für die wirtschaftliche Beurteilung einer Kommune.

Die Gemeinde Bornstedt verfügt zum Bilanzstichtag über kein Eigenkapital.

Nach Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden weist die Eröffnungsbilanz ein Reinvermögen in Höhe von ./. 1.739.770,04 EUR aus.

Das negative Eigenkapital zeigt die Überschuldung der Gemeinde und macht die seit Jahren angespannte finanzielle Situation deutlich.

6.2 Sonderposten

Nach Pkt. 4.14 der eigenen BewertRL sind erhaltene Zuwendungen und Beiträge, Gebührenausschleiche oder Sonstiges (z. B. Spenden) als Sonderposten in der Bilanz zu passivieren, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und nicht frei verwendet werden dürfen. Sie sind auf der Grundlage von Nominalwerten auszuweisen und entsprechend der Restnutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen.

Die Gemeinde Bornstedt weist in ihrer Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nach der Vor-
nahme notwendiger Korrekturen Sonderposten i. H. v. 1.114.652,27 EUR aus. Unter
Berücksichtigung von § 46 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO Doppik gliedern sich diese wie folgt

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| • Sonderposten aus Zuwendungen | 833.623,68 EUR |
| • Sonderposten aus Beiträgen | 280.151,96 EUR |
| • sonstige Sonderposten | 876,63 EUR. |

Sonderposten aus Zuwendungen

Insgesamt wurden Sonderposten aus Zuwendungen i. H. v. 833.623,68 EUR gebildet.
Diese setzen sich zusammen aus den Restbuchwerten der für konkrete Maßnahmen
vereinnehmten Fördermittel i. H. v. 257.618,62 EUR und weiteren 576.005,06 EUR die
ursprünglich als pauschale Investitionszuweisungen nach dem FAG vereinnahmt
wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zusammenhang mit der Aktenprüfung zur Bewer-
tung des unbeweglichen Vermögens stichprobenweise die vorschriftsgemäße Bildung,
die sachgerechte Zuordnung und Auflösung der Sonderposten betrachtet.

Für die in die Stichprobe einbezogenen Vermögensgegenstände hat die Gemeinde
zum Teil Fördermittel erhalten und einen Sonderposten gebildet. Die Auflösung von
Sonderposten erfolgt analog der Abschreibung. Da diese, wie im Bericht dargestellt,
fehlerhaft war, bedurften auch die Restbuchwerte der Sonderposten der Korrektur.

Die Gemeinde wurde mit der allgemeinen Kontrollmitteilung vom 07.12.2016 in Kennt-
nis gesetzt. Mit den vorgenommenen Korrekturen änderten sich die Sonderposten zu
den geprüften Vermögenswerten wie folgt:

- | | |
|--|---------------|
| • Trauerhalle Neue Sorge (Anl.Nr. 10790001) | 43.035,71 EUR |
| • Trauerhalle Neue Sorge, Außenanlage (Anl.Nr. 10790004) | 2.945,25 EUR |
| • Wartehalle Neuglucker Weg (Anl.Nr. 10790025) | 3.395,36 EUR. |

Die ermittelten Bilanzwerte für die Trauerhalle und die Wartehalle finden nunmehr
Bestätigung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Des Weiteren erhielt die Gemeinde Bornstedt aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes
bis zum Haushaltsjahr 2012 pauschale Investitionszuweisungen bzw. -hilfen sowie
Mittel zur Förderung der kommunalen Infrastruktur i. H. v. 584.084,23 EUR.

In die Prüfung des Anlagevermögens wurde die Prüfung der Fahrbahn der Hauptstraße Bornstedt einbezogen. Für diesen und weitere Straßenbestandteile wurden wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhoben. Die Einnahmen sind vollumfänglich als Sonderposten passiviert.

Das Bilanzvolumen der Sonderposten aus Beiträgen beträgt 280.151,96 EUR und ist bestätigungsfähig.

6.3 Rückstellungen

Gemäß § 35 GemHVO Doppik sind Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe bzw. Fälligkeit noch ungewiss ist, zu bilden.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt enthält sonstige Rückstellungen in Höhe von 12.704,64 EUR. Deren Bildung gliedert sich in die Rückstellung für die Aufwandsersatzung für die Prüfung der Jahresrechnungen 2011 und 2012 sowie der Eröffnungsbilanz 2013 (12.000,00 EUR) und die Rückstellung für Verzugs- und Stundungszinsen der Kreisumlage (704,64 EUR).

Zum Nachweis der Bildung liegen ordnungsgemäße Buchungsbelege vor.

6.4 Verbindlichkeiten

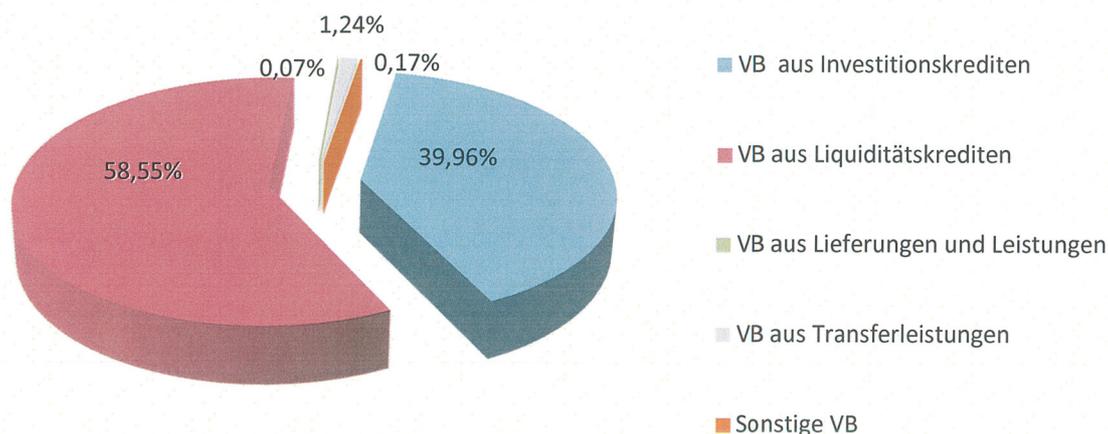
Verbindlichkeiten sind nach § 46 Abs. 4 Ziff. 4 GemHVO Doppik Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis erfolgt in Höhe des jeweiligen Rückzahlungsbetrages und orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt weist Verbindlichkeiten in Höhe von 3.187.272,02 EUR aus, die nachstehend aufgeführt sind:

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.273.784,70 EUR
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.866.229,19 EUR
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.302,98 EUR
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.548,00 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	5.407,15 EUR.

Die prozentualen Anteile am Wert der Bilanzposition stellen sich wie folgt dar:



Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Die Höhe entspricht dem Wert des letzten kameralen Jahresabschlusses. In der Gemeinde Bornstedt bestehen zwei Kredite mit einem Restbuchwert von insgesamt 1.273.784,70 EUR.

Die Kreditverträge einschließlich der Zins- und Tilgungspläne lagen zur Prüfung vor. Die zum Stichtag der Eröffnungsbilanz eingestellten Beträge wurden durch Saldenbestätigungen belegt.

Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Aufgrund ihrer äußerst angespannten Haushaltslage ist die Gemeinde dauerhaft auf Kredite zur Liquiditätssicherung angewiesen. Zum Bilanzstichtag hat sich die Inanspruchnahme auf 325.000,00 EUR summiert.

Bedingt durch permanente Fehlbeträge erhielt die Gemeinde Bornstedt in der Vergangenheit wiederholt Liquiditätshilfen vom Land Sachsen-Anhalt. Bis zum 31.12.2012 summierten sich diese auf insgesamt 1.541.229,19 EUR.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Eine Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen entsteht, wenn eine Leistung bereits erbracht wurde, die Rechnung am Bilanzstichtag vorliegt, jedoch noch nicht bezahlt wurde.

Die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Bornstedt haben ihre Ursache in abgeschlossenen Kauf- bzw. Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet- und Pachtverträgen sowie ähnlichen Verträgen, bei denen noch keine Gegenleistungen erbracht wurden. Zum 01.01.2013 wird mit der Eröffnungsbilanz ein Bestand von insgesamt 2.302,98 EUR ausgewiesen. Dieser beinhaltet die Kassenausgabereste per 31.12.2012 in Höhe von 1.003,51 EUR. Des Weiteren wurden Gewährleistungseinbehalte für Mängelansprüche im Rahmen von Bauleistungen in Höhe von 1.299,47 EUR bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen wie Zuwendungen und Umlagen. Sie sind zu bilanzieren, wenn die Gemeinde ihre Zahlungsverpflichtung noch nicht erfüllt hat¹¹.

Bei den bilanzierten Transferleistungen der Gemeinde Bornstedt in Höhe von 39.548,00 EUR handelt es sich im Einzelnen um zum Bilanzstichtag noch nicht gezahlte Kreisumlage i. H. v. 38.612,00 EUR sowie die Gewerbesteuerumlage von 936,00 EUR.

Die vorgenannten Summen waren in der letzten Jahresrechnung per 31.12.2012 als Kassenausgabereste ausgewiesen. Sie wurden ordnungsgemäß in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 übernommen.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Position ist ein Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einer anderen Verbindlichkeit zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von 88,90 EUR für Aufwendungen aus ehrenamtlichen Tätigkeiten und 5.318,25 EUR aus anderen sonstigen Verbindlichkeiten (Verwahrungen per 31.12.2012- ungeklärte Zahlungseingänge).

Die entsprechenden Zeitbücher lagen zur Prüfung vor. Beanstandungen ergaben sich bei der Prüfung nicht.

Im Ergebnis der Prüfung kann die Höhe der Bilanzposition Verbindlichkeiten bestätigt werden. Der Kontenrahmenplan wurde eingehalten.

¹¹ vgl. Kirchmer / Meinecke: Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt, Kohlhammer, 2012; Rn. 64 zu § 46

7 Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist im Anhang zu erläutern. Darzustellen sind u. a. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Grundlagen der Wertfindung für die Ansätze in der Eröffnungsbilanz und die verwendeten Wertindizes, soweit dies nicht bereits in der Bewertungsrichtlinie der Gemeinde erfolgt ist, bzw. wenn von diesen grundlegenden Festlegungen abgewichen wurde.

Die Erläuterungen sollten derart sein, dass sich ein sachverständiger Dritte anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den bilanziellen Wertansätzen machen kann.¹²

Die Form für einen Anhang ist nicht vorgegeben, jedoch muss er Pflichtangaben nach den einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten.

Rechtliche Grundlagen bilden § 104 b GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8, die §§ 41, 47 GemHVO Doppik sowie die Nr. 2.3 der BewertRL LSA.

Gemäß § 47 GemHVO Doppik sind über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegte Informationen hinaus im Anhang weitere Erläuterungen zu geben.

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt enthält die vorgeschriebenen Angaben gemäß § 47 GemHVO Doppik Nummern 1 bis 9. Die Erläuterungen zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erfolgte für den jeweiligen Bilanzposten.

Die nach Nr. 2.3 der BewertRL des Landes erforderlichen Erläuterungen, sofern zutreffend, sind im Anhang dargestellt.

Entsprechend den im Prüfungsverlauf vorgenommenen Korrekturen bei den Bilanzpositionen wurde auch der Anhang geändert.

B₅ Im Allgemeinen muss eingeschätzt werden, dass der Anhang zur Eröffnungsbilanz und auch die Dokumentation nicht immer alle sachlichen Angaben enthalten, welche die durchgeführten Eröffnungsbuchungen zu den einzelnen Buchungsposten hinreichend erläutern. Von der Bewertungsrichtlinie abweichende Verfahren wurden oftmals in den einzelnen Bewertungsakten und nicht im Anhang erläutert.

¹² Quelle: http://www.kommunale-verwaltung.sachsen.de/download/Kommunale_Verwaltung/Hinweise_zur_Erstellung_der_Eroffnungsbilanz.pdf, 30.08.2017

8 Anlagen

Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 104b Abs. 1 Satz 4 GO LSA i. V. m. § 53 Abs. 8 sowie §§ 48 und 49 Abs. 1 bis 3 GemHVO Doppik eine Anlagen-, eine Forderungs- und eine Verbindlichkeitenübersicht beizufügen. Für die Erstellung der Anlagen sind die verbindlichen Muster des Runderlasses des MI vom 01.07.2011 anzuwenden.

Die Anlagenübersicht (verbindliches Muster 18) beinhaltet jeweils den Stand des immateriellen Vermögens, des Sachanlagevermögens und des Finanzvermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Auf Grund der veranlassten Überarbeitungen, insbesondere von Gebäude-, Straßen- und Brückenakten, erfolgte eine Anpassung der Anlagenübersicht an die geänderten Bilanzwerte.

In der Forderungsübersicht (verbindliches Muster 19) werden die Forderungen der Gemeinde Bornstedt in Höhe von insgesamt 119.823,98 EUR, gegliedert nach den Restlaufzeiten angegeben.

Die Ermittlung der Restlaufzeiten wurde manuell durch die Kasse der VerbGem vorgenommen, da das angewandte HKR-Programm den Übergang der Forderungen aus der Kameralistik in die Doppik nicht entsprechend werten konnte. Mit dem Jahresabschluss 2013 erfolgte die Ermittlung wieder automatisch.

Die Verbindlichkeitenübersicht (verbindliches Muster 20) weist die Verbindlichkeiten der Kommune in Höhe von insgesamt 3.187.272,02 EUR mit der Angabe der Beträge mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren aus.

Aus der Übersicht zur aufgezeigten Entwicklung der Verbindlichkeiten nach dem Bilanzstichtag ist zu erkennen, dass 60 % innerhalb des folgenden Haushaltsjahres, 0,04 % innerhalb der Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren und 39,96 % nach mehr als 5 Jahren fällig werden. Die letztgenannte Erfüllung beinhaltet die Verpflichtungen der Gemeinde aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

9 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der Ergebnisse der entsprechend § 114 Abs. 4 und 5 KVG LSA durchgeführten Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Korrekturen erteilt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt, der Anhang einschließlich der Anlagen, die Inventur, das Inventars und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie das interne Kontrollsystem wurden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz stichprobeweise einer Prüfung unterzogen.

Das Rechnungsprüfungsamt schätzt ein, dass die Stichprobenauswahl sowie Art und Umfang der Prüfung eine angemessene Grundlage für die Beurteilung der Eröffnungsbilanz bildet.

Im Ergebnis dieser pflichtgemäßen Prüfung kann mit hinreichender Sicherheit bestätigt werden, dass die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt zum Stichtag 01.01.2013 den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Verbandsgemeinde vermittelt.“

10 Schlussbemerkungen

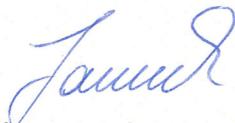
Die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden vom Rechnungsprüfungsamt dokumentiert und elektronisch hinterlegt.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde Bornstedt einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Davon hat die Gemeinde bis zur festgesetzten Frist keinen Gebrauch gemacht, sodass der Schlussbericht unverändert ausgefertigt wird.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Bürgermeister der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über die Eröffnungsbilanz der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Die Eröffnungsbilanz mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Sangerhausen, 13.06.2018



Jannet
Leiterin RPA

Eröffnungsbilanz 2013

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
1.2	Sachanlagevermögen	2.396.214,25
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.307,43
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	959.412,97
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.295.506,19
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.898,72
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	10.277,62
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.806,32
1.3	Finanzanlagevermögen	48.127,52
1.3.2	Beteiligungen	48.127,52
Summe Anlagevermögen		2.444.341,77
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	118.565,65
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	107.350,07
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	11.215,58
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.258,33
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.258,33
2.4	liquide Mittel	10.693,14
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	10.693,14
Summe Umlaufvermögen		130.517,12
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.739.770,04
Bilanzsumme		4.314.628,93

Aktiva

Passiva

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
Summe Eigenkapital		0,00
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	833.623,68
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	280.151,96
2.5	sonstige Sonderposten	876,63
Summe Sonderposten		1.114.652,27
3.5	sonstige Rückstellungen	12.704,64
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.704,64
Summe Rückstellungen		12.704,64
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.273.784,70
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.866.229,19
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.302,98
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.548,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	5.407,15
Summe Verbindlichkeiten		3.187.272,02
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme		4.314.628,93

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen



Eröffnungsbilanz Aktiva 2013

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
1.2	Sachanlagevermögen	2.396.214,25
1.2.1	unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.307,43
	021120 Sport, Spiel und Freibäder	32.029,50
	021130 Kleingartenanlagen	3.677,50
	021140 Gewässer und wasserführende Gräben	3.511,30
	021150 sonstige Grünflächen	20.058,90
	022110 Ackerland	6.360,20
	022120 Grünland (Wiesen, Weiden)	11.336,70
	023110 Waldgrundstück	1.521,20
	023120 Gehölz	11.811,13
	028100 Sonderflächen	1,00
1.2.2	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	959.412,97
	031110 kommunal genutzt	29.769,19
	031120 nicht kommunal genutzt	4.325,00
	032100 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	925.318,78
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.295.506,19
	041110 Grundstücke mit Straßen, Brücken, etc.	92.025,89
	041120 Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wegen	121.848,96
	041130 Grundstücke mit forstwirtschaftlichen Wegen	2.102,30
	042100 Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	1.041.740,48
	042300 Brücken und Durchlässe	37.788,56
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00
	065100 Baudenkmäler	1,00
	066100 Übrige Denkmale	4,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.898,72
	071150 Kommunale Spezialfahrzeuge	4.898,72
1.2.7	Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere	10.277,62
	081100 Betriebsvorrichtungen	3.728,67
	082110 Werkzeuge, Betriebsgeräte und Zubehör	6.548,95
1.2.8	geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.806,32
	096200 Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	35.806,32
1.3	Finanzanlagevermögen	48.127,52
1.3.2	Beteiligungen	48.127,52

Eröffnungsbilanz Aktiva 2013

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
111400	Sonstige Anteilsrechte	48.127,52
Summe Anlagevermögen		2.444.341,77
2.2	öffentlich-rechtliche Forderungen	118.565,65
2.2.1	öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	107.350,07
161111	Öffentlich rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	117.119,99
161121	Einzelwertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-5.526,29
161129	Pauschalwertberichtigung von öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-4.243,63
2.2.2	sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)	11.215,58
169111	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	15.870,73
169121	Einzelwertberichtigung von übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen	-4.655,15
2.3	privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.258,33
2.3.1	privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.258,33
171111	Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.258,33
2.4	liquide Mittel	10.693,14
181100	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	0,00
181110	Giro Kto DKB	4.862,24
181111	Giro Kto Spk	5.434,02
181112	Giro Kto R+V Bank	396,88
181113	Giro Kto Vollstreckung Spk	0,00
181180	Umbuchung/Verrechnung	0,00
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	10.693,14
Summe Umlaufvermögen		130.517,12
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.739.770,04
Bilanzsumme		4.314.628,93

Eröffnungsbilanz Passiva 2013

Bezeichnung		Stand 01.01.2013 in EUR
Summe Eigenkapital		0,00
2.1	Sonderposten aus Zuwendungen	
	231100 Sonderposten aus Zuwendungen	833.623,68
	231200 Sonderposten pauschale Investitionszuweisung bis 2012	257.618,62
2.2	Sonderposten aus Beiträgen	576.005,06
	232100 Sonderposten aus Beiträgen	280.151,96
2.5	sonstige Sonderposten	280.151,96
	239100 Sonstige Sonderposten	876,63
Summe Sonderposten		876,63
3.5	sonstige Rückstellungen	1.114.652,27
3.5.5	sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.704,64
	289100 Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	12.704,64
Summe Rückstellungen		12.704,64
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen	1.273.784,70
	321730 Laufzeit mehr als 5 Jahre Euro-Währung	1.273.784,70
4.3	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	1.866.229,19
	331100 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit beim Land	1.541.229,19
	331700 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Kreditinstituten	325.000,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.302,98
	351110 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.003,51
	351140 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.299,47
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.548,00
	361110 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.548,00
4.7	sonstige Verbindlichkeiten	5.407,15
	379210 Sonstige Verbindlichkeiten aus Sozialversicherungsleistungen	0,00
	379310 Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern	88,90
	379510 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00
	379900 Andere sonstige Verbindlichkeiten (Verwahr)	5.318,25
Summe Verbindlichkeiten		3.187.272,02
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
Bilanzsumme		4.314.628,93

**Anhang zur
Eröffnungsbilanz der
Gemeinde Bornstedt
zum 01.01.2013**

Vorbemerkungen

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und ihre Mitgliedsgemeinden haben zum 01.01.2013 ihr Buchhaltungssystem auf die doppelte Buchhaltung umgestellt. Damit sind sie gem. § 114 KVG LSA verpflichtet zum Stichtag eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz ist durch einen Anhang zu ergänzen und ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.

In der Eröffnungsbilanz erfolgt die Gegenüberstellung von Vermögen und Verbindlichkeiten, aus der die wirtschaftliche Lage der Kommune erkennbar ist.

Der Ansatz und die Bewertung von Vermögensgegenständen orientieren sich an handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wobei die Besonderheiten der kommunalen Gebietskörperschaften und Ihre Aufgabenwahrnehmungen zu berücksichtigen sind. Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Datum vom 09.04.2006 eine Bewertungsrichtlinie erlassen. In dieser sind Muss- und Kannvorschriften für die Bewertung der Vermögensgegenstände erhalten.

Im Anhang sind unter Angabe der jeweiligen Bilanzpositionen die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Dazu sind anzugeben, die Datengrundlagen, die verwendeten Wertindizes und die Grundlagen, auf der die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind. Anzugeben sind auch die nicht in Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben, Dabei sind die dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage darzustellen. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Der vorliegende Anhang ist so aufgebaut, dass für jede in der Eröffnungsbilanz enthaltene Position der Wert zum 01.01.2013 dargestellt ist. Anschließend erfolgt eine kurze Definition was unter diesem Vermögensgegenstand zu verstehen ist. Anschließend werden die jeweilig angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert.

Gliederungsgrundsätze

Die Bilanz wurde nach dem in § 46 Abs. 2 GemHVO Doppik enthalten Gliederungsschema aufgebaut.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Allgemeine Bewertungs- und Bilanzierungsansätze

Ausgehend von den allgemeinen Bilanz- und Bewertungsvorschriften sind die Vermögensgegenstände mit Ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, zu Grunde zu legen.

Sofern eine Ermittlung anhand dieser Basis nicht möglich war, oder eine entsprechende Ermittlung in Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stand, wurde auf sogenannte Ersatzwertverfahren zurückgegriffen. Erläuterungen zu den gewählten Verfahren sind unter den jeweiligen Bilanzpositionen jeweils enthalten.

Die detaillierte Erläuterung der Vermögensbewertung ist in der Dienstanweisung zur Bewertung enthalten.

Nach § 104b GO LSA i. V. m. §§ 37 bis 40 GemHVO Doppik gelten folgende allgemeine Regelungen und Definitionen:

1. Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum hat und dieser selbständig verwertbar ist.
2. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihrem Anschaffungskosten oder Herstellungskosten¹ zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe also jeweils einschließlich der ggf. empfangenen Zuwendungen von Dritten anzusetzen. Eine Trennung in veräußerbares Vermögen und Verwaltungsvermögen (d.h. zur Leistungserbringung notwendiges Vermögen) ist nicht erforderlich. Sofern die AHK nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, erfolgt die Bewertung nach einem Ersatzwertverfahren, welches unter der jeweiligen Bilanzposition näher beschrieben ist. Vermögensgegenstände deren Nutzungsdauer bereits abgelaufen ist, werden mit einem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 EUR bewertet.
3. Mit Einführung der Doppik sind die gesamten Aktiva (Anlagevermögen, Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzungsposten) sowie die gesamten Passiva (Eigenkapital, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten) anzugeben (Grundsatz der Vollständigkeit). Das Eigenkapital ergibt sich aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden.
4. Als Anschaffungskosten gelten alle Aufwendungen, die notwendig sind, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, sowie die Nebenkosten (Provisionen, Frachtkosten, Grunderwerbssteuer) und die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen der Anschaffungskosten sind abzusetzen. Zum Nachweis des tatsächlich vorhandenen Vermögens sind die AHK in voller Höhe, also jeweils ohne Abzug empfangener Zuwendungen von dritter Seite anzusetzen.

¹ nachfolgend: AHK

Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Zur Ermittlung der Herstellungskosten sind ausschließlich

- Materialkosten,
- Fertigungskosten,
- Kosten der allgemeinen Verwaltung.

einzubeziehen. Sozialkosten sind nicht einzubeziehen. Für die Eröffnungsbilanz werden aufgrund bisher fehlender Ermittlungen in der kameralen Haushaltssystematik auch keine Kosten der allgemeinen Verwaltung berücksichtigt.

5. Für die Ermittlung der Höhe der Abschreibungen ist grundsätzlich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer maßgeblich, die auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist. Die Abschreibungen sind nach der internen Abschreibungstabelle bestimmt und erfolgen linear. Eine Ausnahme hiervon (degressiv bzw. leistungsbezogen) wurde nicht angewendet.
6. Nachträgliche AHK verändern den Restbuchwert, weshalb eine Neuberechnung der künftigen Abschreibungsquote erforderlich ist. Die Festlegungen über die zukünftige Verlängerung der Restnutzungsdauern bei Sanierungsmaßnahmen werden in Abstimmung zwischen Anlagebuchhaltung und Bauverwaltung getroffen. Eine Angabe in zukünftigen Anhängen ist hierfür erforderlich.
7. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden im Anschaffungsjahr anteilig abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt grundsätzlich im Monat der Anschaffung (i.d.R. durch Lieferdatum belegt) bzw. Herstellung (Tag der Abnahme).

In Anwendung des § 37 GemHVO Doppik sind zudem folgende weitere Bewertungsregeln zu beachten:

Es ist vorsichtig zu bewerten (Vorsichtsprinzip). Die bei der erstmaligen Bewertung verwendeten Bewertungsansätze sind grundsätzlich beizubehalten (Bewertungsstetigkeit).

Bewertungsvereinfachungsverfahren

In der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und ihren Mitgliedsgemeinden werden grundsätzlich keine Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt.

Lediglich für die Eröffnungsbilanz wird § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik angewandt. Danach sind bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren AHK 3.000,00 EUR netto nicht überschreiten, nicht zu bilanzieren.

Eine Inventarisierung ab 150 € ist dennoch erforderlich.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/2
06526 Sangerhausen

Bilanzpositionen

A) Aktiva

1.1. Immaterielles Vermögen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
immaterielles Vermögen	0,00

Immaterielle Vermögensgegenstände sind i.d.R. alle Vermögensgegenstände, die nicht körperlich erfasst werden können, insbesondere Software. Selbsterstellte Software ist nicht aktivierungsfähig.

Zu bilanzieren sind unter dieser Position auch geleistete Zuwendungen an Dritte, sofern die Gemeinde ein konkretes Recht (z.B. Nutzungsrecht) an dem bezuschussten Vermögensgegenstand hat.

Immaterielles Vermögen ist in der Gemeinde Bornstedt nicht vorhanden.

1.2.1. unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ein Grundstück ist nach bürgerlichem Recht ein begrenzter, durch amtliche Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragen ist. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen. Als Anlagegut/ Vermögensgegenstand für Grund und Boden wird das Teilflurstück nach Realnutzungsabschnitten bestimmt, sofern keine AHK vorlagen und damit das Flurstück zu bilanzieren war.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.307,43

Die weitere genaue Aufschlüsselung der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte erfolgt im Anlagenspiegel.

1.2.1 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	959.412,97

Bebaute Grundstücke sind Realnutzungsabschnitte auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Unter grundstücksgleichen Rechten sind Erbbaurechte zu verstehen.

In der Bilanz stellt jedes einzelne Grundstück einen selbständig nutzbaren und bewertbaren Vermögensgegenstand dar. Für die Gemeinde Bornstedt wurde als Vermögensgegenstand das entsprechende Flurstück bilanziert.

Die Bilanzierung von Grund und Boden sowie den Aufbauten erfolgt aufgrund des Grundsatzes der Einzelerfassung getrennt.

Es wurden bei der Bewertung des jeweiligen Gebäudes grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen angesetzt. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelbar waren (oder der Erwerb/ die Herstellung des Gebäudes vor dem 01.01.1991 erfolgte), wurde das Sachwertverfahren herangezogen. Dabei war für die Gemeinde Bornstedt ein Korrekturfaktor von 0,91 zu berücksichtigen. Bei der Anwendung des Sachwertverfahrens wurden die AHK auf das Baujahr rückindiziert.

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Grundstücksakten zu entnehmen.

1.2.3 Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen im engeren Sinne zählen alle öffentlichen Einrichtungen, die ausschließlich nach ihrer Bauweise und Funktion der örtlichen Infrastruktur dienen. Es umfasst somit neben dem jeweiligen Grund und Boden die darauf befindlichen Bauten wie Kanalisation, Straßenaufbauten mit ihren Verkehrsleitanlagen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie Kläranlagen, Leitungen etc.

Eine Bilanzierung ist nur zulässig, wenn die Kommune wirtschaftlicher Eigentümer ist. Dieses ist immer dann der Fall, wenn sie auch Straßenbaulastträger ist (vgl. § 11 StrWG).

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Infrastrukturvermögen	1.295.506,19

Eine Unterteilung der Straßen in einzelne Abschnitte wurde vor dem Hintergrund von Teil- bzw. Ersatzinvestitionen im Rahmen einzelner Bauabschnitte vorgenommen.

Grundsätzlich ist das gesamte Infrastrukturvermögen gem. § 41 GemHVO-Doppik zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen gem. § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten. Sofern keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Infrastrukturvermögen, das vor dem Eröffnungsbilanztermin hergestellt oder erworben wurde, ermittelbar waren, wurde eine Ersatzbewertung vorgenommen

Die einzeln angewandten Bewertungsmethoden sind den jeweiligen Straßen- bzw. Brückenakten zu entnehmen.

1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden

Die Gemeinde Bornstedt hat keine Bauten auf fremden Grund und Boden. Der Wertansatz ist damit bei 0 EUR.

1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00
Baudenkmäler	1,00
Übrige Denkmäler	4,00

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von je 1 € anzusetzen. Werden Baudenkmäler ganz oder teilweise als Gebäude genutzt, so sind sie wie diese zu bewerten.

In Bornstedt ist die Burgruine als Baudenkmal und die Grabsäule, der Grabstein auf dem Friedhof, das Kriegerdenkmal an der Hauptstraße und der Bauernstein als sonstige Denkmale vorhanden.

1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Maschinen und technische Anlagen	4.898,72
Kommunale Spezialfahrzeuge	4.898,72

Zu den Maschinen und technischen Anlagen gehören die technischen und nichttechnischen Vorrichtungen die unmittelbar der kommunalen Leistungserstellung dienen.

Die Bewertung erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Auf die Bewertung von Vermögensgegenständen, welche AHK unter 3.000,00 EUR hatten, wurde gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik verzichtet.

Unter dieser Position sind zwei kommunale Spezialfahrzeuge enthalten. Ein Schlepper, der in 2011 neu gekauft wurde und ein Multicar welches 1998 gebraucht angeschafft und in 2013 verkauft wurde.

1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	10.277,62
Betriebsvorrichtungen	3.728,67
Werkzeuge, Betriebsgeräte und Zubehör	6.548,95

Betriebsvorrichtungen umfassen Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich aus Vermögensgegenständen zusammen, die der täglichen Aufgabenerfüllung dienen.

Die Bewertung erfolgte prinzipiell zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese nicht feststellbar waren erfolgte der Ansatz von vorsichtig geschätzten Zeitwerten. Diese wurden ermittelt durch Vergleichswerte.

Auf den Ansatz von beweglichen Vermögensgegenständen mit AHK unter 3.000,00 EUR wurde verzichtet.

Die Sirenenanlage, welche 2010 auf dem Schulgelände montiert wurde, steht als Betriebsvorrichtung in der Eröffnungsbilanz.

Als Werkzeuge, Betriebsgeräte und Zubehör sind die Anbauteile für den Schlepper enthalten.

1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.806,32

Anlagen im Bau bilden den Wert noch nicht fertig gestellter Sachanlagen auf einem eigenen oder fremden Grundstück ab.

Für die Gemeinde Bornstedt war der Weg zur Burg als Anlage im Bau zu aktivieren.

1.3. Finanzanlagevermögen

Finanzanlagen sind Vermögenswerte der Gemeinde, die diese einem Dritten als finanzielle Mittel in Form von Fremd- oder Eigenkapital auf Dauer überlässt, um gemeindlichen Zwecken zu dienen. Es ist grundsätzlich zwischen Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen sowie Ausleihungen und Wertpapieren zu unterscheiden.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Nicht börsennotierte Aktien	48.127,52

Die Gemeinde Bornstedt verfügt im Rahmen der Kommunalisierung der regionalen Stromversorgungsunternehmen über Aktien der MAG.

Diese Beteiligungsansprüche wurden an die KOWISA KG abgetreten. Die KOWISA KG erhielt 112 Aktien der Gemeinde Bornstedt, 95 Punkte.

Der Wert der Aktien beträgt zum 01.01.2013: 112 x 429,71 EUR = **48.127,52 EUR**

2.2. öffentliche-rechtliche Forderungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
öffentliche-rechtliche Forderungen	118.565,65

2.3. privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
privatrechtliche Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände	1.258,33

Eine Forderung ist ein Anspruch auf Entgelt für eine erbrachte Leistung. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen resultieren aus der Festsetzung von Gebühren. Unabhängig von ihrer Fälligkeit sind Forderungen zum Zeitpunkt ihrer Entstehung zu bilanzieren. Bestehende Forderungen wurden mit dem Nennwert zu erfasst.

Die Forderungen werden in öffentlich-rechtliche und in privatrechtliche Forderungen unterschieden. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen beispielsweise Erträge aus Abgabeforderungen (Steuern, Gebühren, Beiträge) und sonstige Forderungen aus Finanzzuweisungen, Umlagen sowie Buß- und Zwangsgeldern. Unter privatrechtliche Forderungen fallen Entgelte, Nebenkostenabrechnungen, Zinsforderungen, etc.

Als "Sonstige Vermögensgegenstände" sind Forderungen zu verstehen, die aus rechtlichen Verpflichtungen und freiwilligen Leistungen resultieren, jedoch keinem der privatrechtlichen Forderungsposten konkret zugeordnet werden können; hierzu zählen beispielsweise Rückzahlungsansprüche und Forderungen aus Investitionszulagen und -zuschüssen.

Im Gegensatz zur Kameralistik, wo jährlich eine pauschale Restebereinigung der Forderungen (ehemals Kasseneinnahmereste) durchgeführt wurde, wird im Neuen Haushalts- und Kassenrecht (NHKR) zwischen einer Einzel- und Pauschalwertberichtigung unterschieden.

Die Forderungen per 01.01.2013 setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungsbestand per 31.12.2012 (kamerale KER siehe letzte Jahresrechnung)

+ befristet niedergeschlagene Forderungen

= Forderungsbestand Eröffnungsbilanz

Diese Forderungen waren anhand der Einteilung in Risikoklassen unter Berücksichtigung einzelner Umstände, die sich aus der Person des Schuldners und aus der Eigenschaft der Forderung ergeben, wertzuberichtigen.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Einwandfreie Forderungen, also solche an den kein Zweifel am Zahlungseingang besteht, wurden in voller Höhe bewertet. Hierzu wurden die Forderungen aus dem Haushaltsjahr 2011 und 2012, gewährte Ratenzahlungen und Stundungen gezählt.

Zweifelhafte Forderungen, also solche die einem Ausfallrisiko unterliegen und uneinbringliche Forderungen wurden unter Betrachtung der Einnahmeart und Forderungen je Personenkonto einzelwertberichtigt.

Einen Überblick über die Forderungen sowie die entsprechenden Wertberichtigungen gibt die Forderungsübersicht.

2.4 Liquide Mittel

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
liquide Mittel	10.693,14

Liquide Mittel sind mit ihrem Nennwert nach den Kontoauszügen angesetzt.

3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Zum 01.01.2013 war kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.

4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.739.770,04

Ist das Eigenkapital negativ (Überschuss der Passivposten über die Aktivposten), so ist das negative Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz gesondert auszuweisen (§ 53 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik).

B) Passiva

1.1 Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	0,00

Die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz ergibt sich durch Saldierung der Aktiva und der übrigen Passivposten.

1.2. Sonderrücklagen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderrücklagen	0

1.3. Fehlbetragsvortrag

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Fehlbetragsvortrag	0

2. Sonderposten aus Zuwendungen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Zuwendungen	833.623,68

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der vielfältigen Beteiligungen Dritter an der Finanzierung von Vermögensgegenständen. Die Auflösung erfolgt analog dem Abschreibungszeitraum der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die Erfassung und Bewertung der „Sonderposten pauschale Investitionszuweisung bis 2012“ erfolgte bei der Gemeinde Bornstedt losgelöst von der Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens.

Dazu wurden die Jahresrechnungen der letzten 20 Jahre daraufhin geprüft, welche Werte in der Vermögensrechnung unter der Haushaltsstelle 90000.3610-3613 erfasst waren.

Diese Werte wurden korrigiert um die bereits in den Bewertungsakten einbezogenen Zuweisungen/Investitionspauschalen. Weiterhin wurden die Sonderrücklagen aus der Investitionspauschale der Vorjahre herausgerechnet.

2.2. Sonderposten aus Beiträgen

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Beiträgen	280.151,96

Hierunter fallen die Straßenausbaubeiträge.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

2.2. Sonderposten aus Gebührenaussgleich

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00

2.4. sonstige Sonderposten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Sonderposten	876,63

3. Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet, um den Aufwand des laufenden Haushaltsjahres, dessen Zahlungen erst in einem späteren Haushaltsjahr zu leisten sind, der Periode seiner Verursachung zurechnen zu können. Rückstellungen sind beispielsweise zu bilden für Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren, sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Sonstige Rückstellungen	12.704,64

In der Gemeinde Bornstedt wurden unter dieser Position Rückstellungen für die Gebühr für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und für die Stundungs- und Verzugszinsen Kreisumlage eingestellt.

4. Verbindlichkeiten

	Wert zum 01.01.2013 in EUR
Verbindlichkeiten	3.187.272,02
Anleihen	0,00
aus Kreditaufnahmen	1.273.784,70
aus Liquiditätskrediten	1.866.229,19
Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00
aus Lieferungen und Leistungen	2.302,98
Aus Transferleistungen	39.548,00
sonstige Verbindlichkeiten	5.407,15

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich Ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen. Der Bilanzausweis orientiert sich im Wesentlichen an der Art der Verbindlichkeit.

Die Verbindlichkeiten sind gem. § 104a Abs.2 Nr.2 GO LSA durch Erfassung aller zum Bilanzstichtag bestehenden Verpflichtungen ermittelt und mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Auf die Verbindlichkeitenübersicht und die Erläuterungen zu den Verbindlichkeiten wird verwiesen.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

Unter passive Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzstichtag eingehende Einzahlungen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, anzusetzen. Dazu gehören z. B. erhaltene Einzahlung für Mieten und Pachten, Grabnutzungsgebühren.

Aufgrund der annähernd gleich bleibenden Beträge, welche im Haushaltsjahr aufzulösen bzw. zu bilden wären und die damit verbundenen unwesentlichen Auswirkungen (5.000,00 EUR) auf die Ergebnisrechnung und die Bilanz wird für die Eröffnungsbilanz und die Folgebilanzen auf einen Ansatz verzichtet

Abweichungen von den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Rahmen der Erstellung des Anhangs zur Eröffnungsbilanz erübrigen sich hier Angaben. Diese sind vielmehr in den folgenden Jahresabschlüssen notwendig zu erläutern.

Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Bei der Ermittlung von Herstellungskosten wurden keine Zinsen für Fremdkapital einbezogen.

Bestehende Haftungsverhältnis und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Gem. § 47 Nr. 4 und 5 GemHVO Doppik sind bestehende Haftungsverhältnisse, zu den beispielsweise übernommene Bürgschaften und bestellte Sicherheiten zählen, sowie Sachverhalte aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben könnten, zu erläutern. Haftungsverpflichtungen bestehen bei der Gemeinde Bornstedt keine. Finanzielle Verpflichtungen von besonderer Bedeutung sind nicht feststellbar gewesen.

Abweichungen von der linearen Abschreibungsmethode

Die Gemeinde Bornstedt wendet ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode an.

Veränderungen der ursprünglich angenommen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde sich an den vorgeschlagenen Nutzungsdauern der AfA-Tabelle in Anlage 1 der Bewertungsrichtlinie orientiert. Diese war Grundlage der konkretisierten Tabelle der Gemeinde Bornstedt. Aussagen über vorgenommene Veränderungen der ursprünglich angesetzten Nutzungsdauern sind somit erst den Folgebilanzen künftiger Jahre vorbehalten.

Bilanzkennzahlen

Im Zentrum der Jahresabschlussanalyse soll die Ertrags- und Finanzlage des abgelaufenen Haushaltsjahres stehen, da diese geeignete Informationen für die Früherkennung von Risiken liefern.

Erst in den folgenden Jahresabschlüssen wird die prozentuale Veränderung der Eigenkapitalquote und Fremdkapitalquote Anhaltspunkte für die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune liefern.

Da die Gemeinde Bornstedt mit 1.739.770,04 € überschuldet und das Eigenkapital in dieser Höhe negativ ist, erübrigt sich die Darstellung der Eigenkapitalquote.

Das insgesamt negative Eigenkapital ergibt sich aufgrund der Höhe der aufgelaufenen Fehlbeträge der Vorjahre, der gebildeten Sonderposten, insbesondere für Zuwendungen und den sehr hohen Verbindlichkeiten.

Die Fremdkapitalquote liegt bei 73,87 %.

$$\text{Fremdkapitalquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} \quad \begin{array}{l} 318.727.202 \text{ EUR} \\ 4.314.628,93 \text{ EUR} \end{array}$$

Fremdkapitalquote = 73,87 %

Ein hoher Fremdkapitalanteil bedeutet eine hohe Liquiditätsbelastung durch Zins- und Tilgungszahlungen, was bei der Gemeinde Bornstedt mit diesem Prozentsatz gegeben ist.

Die Analyse der Vermögensrechnung (Bilanz) stellt für den kommunalen Bereich keine geeignete Größe dar. Als Grund hierfür sind insbesondere in der fehlenden Veräußerbarkeit des kommunalen Vermögens als auch in der lediglich fiktiven Darstellung des Eigenkapitals als reines Rechenergebnis zwischen der Subtraktion des Vermögens und der Schulden zu sehen.

Von der Darstellung weiterer Kennzahlen aus der Vermögensrechnung wird daher in der Eröffnungsbilanz verzichtet.

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Anlagenübersicht

Anlagenübersicht

in Anlehnung an Muster 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO Doppik

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	fortgeschriebene Anschaffungs- und Herstellungskosten per 01.01.2013
	Euro		
		./.	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00
1.1 Konzessionen			
1.2 Softwareprogramme			
1.3 Lizenzen			
2. Sachanlagenvermögen	4.211.171,74	1.814.957,49	2.396.214,25
2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	90.307,43	0,00	90.307,43
2.1.1 Erholungsflächen Parkanlagen	0,00	0,00	0,00
2.1.2 Sport, Spiel und Freibäder	32.029,50	0,00	32.029,50
2.1.3. Kleingartenanlagen	3.677,50	0,00	3.677,50
2.1.4 Gewässer und wasserführende Gräben	3.511,30	0,00	3.511,30
2.1.5 sonstige Grünflächen	20.058,90	0,00	20.058,90
2.1.6 Ackerland	6.360,20	0,00	6.360,20
2.1.7. Grünland (Wiesen, Weiden)	11.336,70	0,00	11.336,70
2.1.8 Waldgrundstück	1.521,20	0,00	1.521,20
2.1.9 Gehölz	11.811,13	0,00	11.811,13
2.1.10. Sonderflächen	1,00	0,00	1,00
2.1.11. Unland	0,00	0,00	0,00
2.1.12. Gewerbeflächen	0,00	0,00	0,00
2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.693.275,62	733.862,65	959.412,97
2.2.1 kommunal genutzt	29.769,19	0,00	29.769,19
2.2.2 nicht kommunal genutzt	4.325,00	0,00	4.325,00
2.2.3 Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken	1.659.181,43	733.862,65	925.318,78
2.3 Infrastrukturvermögen	2.341.452,84	1.045.946,65	1.295.506,19
2.3.1. Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	0,00	0,00	0,00
2.3.2 Grundstücke mit Straßen, Brücken, etc.	92.025,89	0,00	92.025,89
2.3.2 Grundstücke mit landwirtschaftlichen Wegen	121.848,96	0,00	121.848,96
2.3.3. Grundstücke mit forstwirtschaftlichen Wegen	2.102,30		2.102,30
2.3.3 bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens	1.890.412,96	848.672,48	1.041.740,48
2.3.4 Regenwasserkanal	0,00	0,00	0,00
3.4.5 Brücken und Durchlässe	235.062,73	197.274,17	37.788,56
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
2.4.1 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	0,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5,00	0,00	5,00
2.5.1. Baudenkmale	1,00	0,00	1,00
2.5.1 übrige Denkmäler	4,00	0,00	4,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	38.008,03	33.109,31	4.898,72
2.6.1 Transporter	0,00	0,00	0,00
2.6.2 kommunale Spezialfahrzeuge	38.008,03	33.109,31	4.898,72
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattungen (Betriebsvorrichtungen)	12.316,50	2.038,88	10.277,62

Anlagenübersicht

2.7.1 Betriebsvorrichtungen	4.760,00	1.031,33	3.728,67
2.7.2. Werkzeuge, Betriebsgeräte und Zubehör	7.556,50	1.007,55	6.548,95
2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	35.806,32	-	35.806,32
2.8.1 Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen	35.806,32	-	35.806,32
3. Finanzanlagenvermögen	48.127,52	0,00	48.127,52
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2 Beteiligungen	48.127,52	0,00	48.127,52
3.3 Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	0,00
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Summe:	4.259.299,26		2.444.341,77

Landkreis Mansfeld-Südharz
Rechnungsprüfungsamt
 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Forderungsübersicht

in Anlehnung an Muster 19 zu § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik

Art der Forderung	Gesamtbetrag	Wertberichtigung	Gesamtbetrag im Einklang mit der Eröffnungsbilanz	mit einer Restlaufzeit von		
				bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro					
	1	2	3	4	5	6
1. öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen Umbuchungen	132.990,72	14.425,07	118.565,65	100.907,76	17.657,89	
1.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	117.119,99	9.769,92	107.350,07	89.692,18	17.657,89	
1.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen Umbuchungen	15.870,73	4.655,15	11.215,58	11.215,58		
2. sonstige privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	1.258,33		1.258,33	1.258,33		
2.1 privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	1.258,33		1.258,33	1.258,33		
2.2 sonstige privatrechtliche Forderungen						
Summe aller Forderungen	134.249,05	14.425,07	119.823,98	102.166,09	17.657,89	

Verbindlichkeitenübersicht

Verbindlichkeitenübersicht

in Anlehnung an Muster 20 zu § 49 Abs. 3 GemHVO Doppik

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag per 01.01.2013	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	Euro			
	1	2	3	4
1. Anleihen	0,00			
2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.273.784,70			1.273.784,70
3. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	1.866.229,19	1.866.229,19		
3.1. vom Land	1.541.229,19	1.541.229,19		
3.2. bei Kreditinstituten	325.000,00	325.000,00		
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00			
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.302,98	1.003,51	1.299,47	
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39.548,00	39.548,00		
7. sonstige Verbindlichkeiten	5.407,15	5.407,15		
Summe aller Verbindlichkeiten	3.187.272,02	1.912.187,85	1.299,47	1.273.784,70